Anhang A, Titel II der VO (EU) 2015/2446 der Kommission (ABI. L 2024/249 vom 12.02.2024)

TITEL II

DATENANFORDERUNGEN MIT ANMERKUNGEN

Abschnitt 1 Einleitung

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Kapitel gelten für die Datenelemente, die in der Tabelle mit den Datenanforderungen in Titel II Abschnitt 2 aufgeführt sind.

Die Beschreibungen und Anmerkungen in diesem Titel gelten für alle Datenelemente und Datenunterelemente, sofern die Kennzeichnung nichts Anderweitiges besagt.

Datenelemente, für die keine spezifischen Anforderungen in Bezug auf Datensätze zu spezifischen Anträgen bzw. Entscheidungen (Spalten) gelten, sind in den nachfolgenden Tabellen nicht aufgeführt.

Abschnitt 2

Datenanforderungstabelle für Datengruppe 31-38

D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	BTI (1a)	BOI (1b)	BVI (neu)	AEO (2)	CVA (3)
31 01 000 000	1/1	Code Art des Antrags/der Entscheidung			A	A	A	A	A
31 01 000 002	1/1			Art	A	A	A	A	A
31 02 000 000	1/2	Unterschrift/ Authentifizierung			A	A	A	A	A
31 02 000 202	1/2			Authentifizierung	A	A	A	A	A
31 03 000 000	1/3	Art des Antrags							A*
31 03 000 008	1/3			Code					A*
31 03 010 000	1/3		Referenznummer der Entscheidung						A*
31 03 010 020	1/3			Ländercode					A*
31 03 010 205	1/3			Code Art der Entscheidung					A*
31 03 010 001	1/3			Referenznummer					A*
31 04 000 000	1/4	Geografischer Geltungsbereich — Union							A

ΑЫ.	2
۲	
VOIII	
_	,
<u></u>	د
Ņ	د
2.2.202	2
	5
Ņ	ذ

31 04 000 008	1/4			Code					A
31 04 010 000	1/4		Mitgliedstaaten der Europäischen Union						A
31 04 010 020	1/4			Ländercode					A
31 06 000 000	1/6	Referenznummer der Entscheidung			A+	A+	A+	A [2]*	A [2]* A
31 06 000 020	1/6			Ländercode	A+	A+	A+	A	A
31 06 000 205	1/6			Code Art der Entscheidung	A+	A+	A+	A	A
31 06 000 001	1/6			Referenznummer	A+	A+	A+	A	A
31 07 000 000	1/7	Entscheidungsbefugte Zollbehörde			A	A	A	A	A
31 07 000 301	1/7			Code der Zollstelle	A	A	A	A	A
32 01 000 000	2/1	Sonstige Anträge und Entscheidungen in Bezug auf vorliegende verbindliche Auskünfte			A*	A	A*		
32 01 000 213	2/1			Indikator		A	A*		
32 01 010 000	2/1		Land der Antragstellung		A*	A*	A*		
32 01 010 020	2/1			Ländercode	A*	A*	A*		
32 01 010 214	2/1			Ort der Antragstellung	A*	A*	A*		
32 01 020 000	2/1		Datum des Antrags		A*	A*	A*		

ELI:
http
://da
//data.eu
3
pa.eu/eli/reg
_del/
del/2024/249
1/249
9/oj

32 02 010 020	2/2			Ländercode	A*	A*	A*	
32 02 010 205	2/2			Code Art der Entscheidung	A*	A*	A*	
32 02 010 001	2/2			Referenznummer	A*	A*	A*	
32 02 020 000	2/2		Beginn der Gültigkeit der Entscheidung		A*	A*	A*	
32 02 020 207	2/2			Datum	A*	A*	A*	
32 02 030 000	2/2		Warennummer		A*	A*		
32 02 030 056	2/2			Code der Unterposition des Harmonisierten Systems	A*	A*		
32 02 030 057	2/2			Code der Kombinierten Nomenklatur	A*	A*		
32 02 030 058	2/2			TARIC-Code	A*	A*		
32 02 030 059	2/2			TARIC-Zusatzcode	A*	A*		
32 03 000 000	2/3	Anhängige oder bereits abgeschlossene Rechts- oder Verwaltungsverfahren			A*	A*	A*	
32 03 000 020	2/3			Ländercode	A*	A*	A*	
32 03 000 221	2/3			Bezeichnung des Gerichts	A*	A*	A*	
32 03 010 000	2/3		Anschrift des Gerichts		A*	A*	A*	
32 03 010 020	2/3			Ländercode	A*	A*	A*	
32 03 010 021	2/3			Postleitzahl	A*	A*	A*	

ABl.
L vom
12.2.202
Δ

33 01 010 022	3/1			Ort	A	A	A	A	A
33 01 020 000	3/1		Antragsteller					A	
33 01 020 228	3/1			Sprachencode				A	
33 02 000 000	3/2	Identifikation des Antragstellers/Inhabers der Bewilligung oder Entscheidung			A	A	A	A	A
33 02 000 229	3/2			EORI-Nummer	A	A	A	A	A
33 02 000 230	3/2			MwStNummer				A	
33 02 000 231	3/2			TIN-Nummer				A	
33 02 000 124	3/2			Nummer der amtlichen Eintragung				A	
33 03 000 000	3/3	Vertreter			A [4]*	A [4]*	A [4]*		A [4]
33 03 000 016	3/3			Name	A*	A*	A*		A
33 03 010 000	3/3		Anschrift		A*	A*	A*		A
33 03 010 019	3/3			Straße und Hausnummer	A*	A*	A*		A
33 03 010 020	3/3			Ländercode	A*	A*	A*		A
33 03 010 021	3/3			Postleitzahl	A*	A*	A*		A
33 03 010 022	3/3			Ort	A*	A*	A*		A
33 03 020 000	3/4		Identifikation des Vertreters		A*	A*	A*		A
33 03 020 229	3/4			EORI-Nummer	A*	A*	A*		A

ELI:
http:
//data
.euro
europa.eu/
/eli/re
g_del
del/2024/
1/249
/oj

33 07 010 016	3/7			Name				A*	A*
33 07 010 019	3/7			Straße und Hausnummer				A*	A*
33 07 010 020	3/7			Ländercode				A*	A*
33 07 010 021	3/7			Postleitzahl				A*	A*
33 07 010 022	3/7			Ort				A*	A*
33 07 020 000	3/7		Besondere Angaben	0				A*	A*
33 07 020 237	3/7			Nationale Identifikationsnummer				A*	A*
33 07 020 238	3/7			Geburtsdatum				A*	A*
34 01 000 000	4/1	Ort			A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]
34 01 000 022	4/1			Ort	A	A	A	A	A
34 02 000 000	4/2	Datum			A	A	A	A	A
34 02 000 207	4/2			Datum	A	A	A	A	A
34 03 000 000	4/3	Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist			A [5]*	A [5]*	A [5]*	A*	A [5]*
34 03 010 000	4/3		Anschrift		A*	A*	A*	A*	A*
34 03 010 019	4/3			Straße und Hausnummer	A*	A*	A*	A*	A*
34 03 010 020	4/3			Ländercode	A*	A*	A*	A*	A*
34 03 010 021	4/3			Postleitzahl	A*	A*	A*	A*	A*
34 03 010 022	4/3			Ort	A*	A*	A*	A*	A*
34 03 020 000	4/3		UN/LOCODE		A*	A*	A*	A*	A*

ABI.	
. L	
vom	
1	
2.	
2.	
.202	
2	

36 03 000 000	6/3	Allgemeine Bemerkungen			A+	A+	A+	A+	A+
35 01 032 006	5/3			Menge	A+	A	A		
35 01 032 249	5/3			Maßeinheit	A+	A	A		
35 01 032 000	5/3		Verbindliche Angaben zur Menge der Waren		A+	A	A		
35 01 030 000	5/3		Warenmenge		A+	A [33]	A [33]		
35 01 020 324	[NEU]			Merkmale der Bestandteile oder Zutaten der Ware	A				
35 01 020 323	[NEU]			Zusammensetzung der Waren	A				
35 01 020 322	[NEU]			Funktion oder Verwendung	A				
35 01 020 321	[NEU]			Äußere Merkmale	A				
35 01 020 009	5/2			Text		A	A		A
35 01 020 000	5/2		Warenbezeichnung		A	A	A		A
35 01 011 247	5/1			TARIC-Zusatzcode (Union)	A				
35 01 011 000	5/1		TARIC-Zusatzcode		A				
35 01 010 058	5/1			TARIC-Code	A	C* A+			
35 01 010 057	5/1			Code der Kombinierten Nomenklatur	A	A	A		A

31 03 000 000

1/3

Art des Antrags

36 03 000 009	6/3			Text	A+	A+	A+	A+	A+
37 01 000 000	7/1	Art des Vorgangs			A*		A*		
37 01 000 213	7/1			Indikator	A*		A*		
37 01 000 256	7/1			Art des besonderen Verfahrens	A*		A*		
38 04 000 000	8/4	Muster und Proben usw.			A*	A			
38 04 000 213	8/4			Indikator	A*	A			
38 05 000 000	8/5	Zusätzliche Informationen			C*	C*	C*		C*
38 05 000 009	8/5			Text	C*	C*	C*		C*
38 09 000 000	8/9	Schlagwörter			A+	A+	A+		
38 09 000 262	8/9			Schlagwörter	A+	A+	A+		
38 12 000 000	8/12	Zustimmung zur Veröffentlichung im Verzeichnis der Inhaber von Bewilligungen						A	A
38 12 000 213	8/12			Indikator				A	A
					I	l	l .		
D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	CGU (4a)	DPO (4b)	RRM (4c)	TST (5)	RSS (6a
31 01 000 000	1/1	Code Art des Antrags/der Entscheidung			A	A	A	A	A
31 01 000 002	1/1			Art	A	A	A	A	A
31 02 000 000	1/2	Unterschrift/ Authentifizierung			A	A	A	A	A
31 02 000 202	1/2			Authentifizierung	A	A	A	A	A

A*

A*

A*

A*

ELI: h
http:/
/data.
ıns
.europa.eu/eli/reg_o
и /ей/
reg_(
1el/2
_del/2024/24
1/249
49/o

31 03 000 008	1/3			Code	A*	A*		A*	A*
31 03 010 000	1/3		Referenznummer der Entscheidung		A*	A*		A*	A*
31 03 010 020	1/3			Ländercode	A*	A*		A*	A*
31 03 010 205	1/3			Code Art der Entscheidung	A*	A*		A*	A*
31 03 010 001	1/3			Referenznummer	A*	A*		A*	A*
31 04 000 000	1/4	Geografischer Geltungsbereich — Union			A	A		A	A
31 04 000 008	1/4			Code	A	A		A	A
31 04 010 000	1/4		Mitgliedstaaten der Europäischen Union		A	A		A	A
31 04 010 020	1/4			Ländercode	A	A		A	A
31 05 000 000	1/5	Geografischer Geltungsbereich — Länder des gemeinsamen Versandverfahrens			A [1]				
31 05 000 020	1/5			Ländercode	A				
31 06 000 000	1/6	Referenznummer der Entscheidung			A[2]*A+	A[2]*A+	A[2]*A+	A[2]*A+	A [2]* A+
31 06 000 020	1/6			Ländercode	A	A	A	A	A
31 06 000 205	1/6			Code Art der Entscheidung	A	A	A	A	A
31 06 000 001	1/6			Referenznummer	A	A	A	A	A
31 07 000 000	1/7	Entscheidungsbefugte Zollbehörde			A	A	A	A	A
31 07 000 301	1/7			Code der Zollstelle	A	A	A	A	A

ABl. L vom
12.2.2024
ABl. L vom 12.2.2024

33 01 010 019	3/1			Straße und Hausnummer	A	A	A	A	A
33 01 010 020	3/1			Ländercode	A	A	A	A	A
33 01 010 021	3/1			Postleitzahl	A	A	A	A	A
33 01 010 022	3/1			Ort	A	A	A	A	A
33 02 000 000	3/2	Identifikation des Antragstellers/Inhabers der Bewilligung oder Entscheidung			A	A	A	A	A
33 02 000 229	3/2			EORI-Nummer	A	A	A	A	A
33 03 000 000	3/3	Vertreter			A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]
33 03 000 016	3/3			Name	A	A	A	A	A
33 03 010 000	3/3		Anschrift		A	A	A	A	A
33 03 010 019	3/3			Straße und Hausnummer	A	A	A	A	A
33 03 010 020	3/3			Ländercode	A	A	A	A	A
33 03 010 021	3/3			Postleitzahl	A	A	A	A	A
33 03 010 022	3/3			Ort	A	A	A	A	A
33 03 020 000	3/4		Identifikation des Vertreters		A	A	A	A	A
33 03 020 229	3/4			EORI-Nummer	A	A	A	A	A
33 05 000 000	3/5	Name und Kontaktdaten der für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständigen Person(en)			A [5]*				A [5]*
33 05 000 016	3/5			Name	A*				A*
33 05 000 237	3/5			Nationale Identifikationsnummer	A [20]*				A [20]*

ELI:
: http:
//data.
data.europa.eu/eli/reg
a.eu/e
/eli/reg
g_del/2
del/2024/
/2024/249/o
0

33 07 020 237	3/7			Nationale Identifikationsnummer	A*				A*
33 07 020 238	3/7			Geburtsdatum	A*				A*
34 01 000 000	4/1	Ort			A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]
34 01 000 022	4/1			Ort	A	A	A	A	A
34 02 000 000	4/2	Datum			A	A	A	A	A
34 02 000 207	4/2			Datum	A	A	A	A	A
34 03 000 000	4/3	Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist			A [5]*	A [5]*		A [5]*	A [5]*
34 03 010 000	4/3		Anschrift		A*	A*		A*	A*
34 03 010 019	4/3			Straße und Hausnummer	A*	A*		A*	A*
34 03 010 020	4/3			Ländercode	A*	A*		A*	A*
34 03 010 021	4/3			Postleitzahl	A*	A*		A*	A*
34 03 010 022	4/3			Ort	A*	A*		A*	A*
34 03 020 000	4/3		UN/LOCODE		A*	A*		A*	A*
34 03 020 036	4/3			UN/LOCODE	A*	A*		A*	A*
34 04 000 000	4/4	Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden			A*	A*		A*	A*
34 04 000 016	4/4			Bezeichnung	A*	A*		A*	A*
34 04 010 000	4/4		Anschrift		A*	A*		A*	A*
34 04 010 019	4/4			Straße und Hausnummer	A*	A*		A*	A*
34 04 010 020	4/4			Ländercode	A*	A*		A*	A*
34 04 010 021	4/4			Postleitzahl	A*	A*		A*	A*
34 04 010 022	4/4			Ort	A*	A*		A*	A*
	1	1	1		1	1	1	1	

ELI:
<u>_</u>
Ħ
ᅼ
\cdot
-
\sim
7
lata.e
99
Ξ
_₽
₽
7
. \circ
ರ
а
~~
a.eu/
e
Ξ.
_
reg_
~~~
γQ
١_
5
œ
del/202
2
202
$\sim$
٠,٠
+
~
1/249
+
9
$\sim$

34 08 050 000	4/8		Anschrift				A*		
34 08 050 019	4/8			Straße und Hausnummer			A*		
34 08 050 021	4/8			Postleitzahl			A*		
34 08 050 022	4/8			Ort			A*		
34 08 050 020	4/8			Ländercode			A*		
34 08 060 000	4/8		PLZ-Adresse				A*		
34 08 060 021	4/8			Postleitzahl			A*		
34 08 060 025	4/8			Hausnummer			A*		
34 08 060 020	4/8			Ländercode			A*		
34 08 070 000	4/8		Kontaktperson				A*		
34 08 070 016	4/8			Name			A*		
34 08 070 234	4/8			Telefonnummer			A*		
34 08 070 076	4/8			E-Mail-Adresse			A*		
34 12 000 000	4/12	Zollstelle der Sicherheitsleistung			A+	A		A	
34 12 000 301	4/12			Code der Zollstelle	A+	A		A	
34 13 000 000	4/13	Überwachungszollstelle						A+	
34 13 000 301	4/13			Code der Zollstelle				A+	
35 01 000 000	5/1	Warenangaben				В	A*	A	
35 01 010 000	5/1		Warennummer				A*		

ABI. L
vom
$\mathbf{L}$
2
2.2.
2.202
$\sim$

37 02 000 000	7/2	Art der Zollverfahren				A		
37 02 000 257	7/2			Verfahrenscode		A		
37 02 010 000	7/2		Referenznummer der Entscheidung			A		
37 02 010 020	7/2			Ländercode		A		
37 02 010 205	7/2			Code Art der Entscheidung		A		
37 02 010 001	7/2			Referenznummer		A		
37 02 020 000	7/2		Referenznummer des Antrags			A		
37 02 020 020	7/2			Ländercode		A		
37 02 020 205	7/2			Code Art der Entscheidung		A		
37 02 020 001	7/2			Referenznummer		A		
37 04 000 000	7/4	Anzahl der Vorgänge			B*	B*		
37 04 000 258	7/4			Anzahl der Sendungen	A*			
37 04 000 259	7/4			Vorgänge pro Monat		A*		
37 05 000 000	7/5	Einzelheiten der geplanten Tätigkeiten					A*	
37 05 000 298	7/5			Mitgliedstaat			A*	
37 05 000 244	7/5			Text			A*	

38 11 000 213	8/11			Indikator				A	
38 11 000 009	8/11			Text				A	
38 12 000 000	8/12	Zustimmung zur Veröffentlichung im Verzeichnis der Inhaber von Bewilligungen			A	A		A	A
38 12 000 213	8/12			Indikator	A	A		A	A
	L	1			L	L		L	L
D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	ACP (6b)	SDE (7a)	CCL (7b)	EIR (7c)	SAS (7d)
31 01 000 000	1/1	Code Art des Antrags/der Entscheidung			A	A	A	A	A
31 01 000 002	1/1			Art	A	A	A	A	A
31 02 000 000	1/2	Unterschrift/ Authentifizierung			A	A	A	A	A
31 02 000 202	1/2			Authentifizierung	A	A	A	A	A
31 03 000 000	1/3	Art des Antrags			A*	A*	A*	A*	A*
31 03 000 008	1/3			Code	A*	A*	A*	A*	A*
31 03 010 000	1/3		Referenznummer der Entscheidung	0	A*	A*	A*	A*	A*
31 03 010 020	1/3			Ländercode	A*	A*	A*	A*	A*
31 03 010 205	1/3			Code Art der Entscheidung	A*	A*	A*	A*	A*
31 03 010 001	1/3			Referenznummer	A*	A*	A*	A*	A*
31 04 000 000	1/4	Geografischer Geltungsbereich — Union			A	A	A	A	A
31 04 000 008	1/4			Code	A	A	A	A	A

		1	
-	11.00		
	222		1
	2020012		
_	2000		
		1	
Ç		2	
	5	7	
	101	/	
	1	1	
	(	2	)

33 01 010 019	3/1			Straße und Hausnummer	A	A	A	A	A
33 01 010 020	3/1			Ländercode	A	A	A	A	A
33 01 010 021	3/1			Postleitzahl	A	A	A	A	A
33 01 010 022	3/1			Ort	A	A	A	A	A
33 02 000 000	3/2	Identifikation des Antragstellers/Inhabers der Bewilligung oder Entscheidung			A	A	A	A	A
33 02 000 229	3/2			EORI-Nummer	A	A	A	A	A
33 03 000 000	3/3	Vertreter			A [4]	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]
33 03 000 016	3/3			Name	A	A	A	A	A
33 03 010 000	3/3		Anschrift		A	A	A	A	A
33 03 010 019	3/3			Straße und Hausnummer	A	A	A	A	A
33 03 010 020	3/3			Ländercode	A	A	A	A	A
33 03 010 021	3/3			Postleitzahl	A	A	A	A	A
33 03 010 022	3/3			Ort	A	A	A	A	A
33 03 020 000	3/4		Identifikation des Vertreters		A	A	A	A	A
33 03 020 229	3/4			EORI-Nummer	A	A	A	A	A
33 05 000 000	3/5	Name und Kontaktdaten der für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständigen Person(en)			A [5]*	A [5]*	A [5]*	A [5]*	
33 05 000 016	3/5			Name	A*	A*	A*	A*	
33 05 000 237	3/5			Nationale Identifikationsnummer	A [20]*	A [20]*	A [20]*	A [20]*	

ABl.
Γ
vom
$\vdash$
2
•
2
02
4

33 07 020 000	3/7		Besondere Angaben		A*	A*	A*	A*	
33 07 020 237	3/7			Nationale Identifikationsnummer	A*	A*	A*	A*	
33 07 020 238	3/7			Geburtsdatum	A*	A*	A*	A*	
34 01 000 000	4/1	Ort			A [7]	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]
34 01 000 022	4/1			Ort	A	A	A	A	A
34 02 000 000	4/2	Datum			A	A	A	A	A
34 02 000 207	4/2			Datum	A	A	A	A	A
34 03 000 000	4/3	Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist			A [5]*	A [5]*	A [5]*	A [5]*	
34 03 010 000	4/3		Anschrift		A*	A*	A*	A*	
34 03 010 019	4/3			Straße und Hausnummer	A*	A*	A*	A*	
34 03 010 020	4/3			Ländercode	A*	A*	A*	A*	
34 03 010 021	4/3			Postleitzahl	A*	A*	A*	A*	
34 03 010 022	4/3			Ort	A*	A*	A*	A*	
34 03 020 000	4/3		UN/LOCODE		A*	A*	A*	A*	
34 03 020 036	4/3			UN/LOCODE	A*	A*	A*	A*	
34 04 000 000	4/4	Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden			A*	A*	A*	A*	A*
34 04 000 016	4/4			Bezeichnung	A*	A*	A*	A*	A*
34 04 010 000	4/4		Anschrift		A*	A*	A*	A*	A*
			1	1	1		1	1	i

34 08 030 050	4/8			Längengrad			A	A	A
34 08 040 000	4/8		Wirtschaftsbeteiligter				A	A	A
34 08 040 017	4/8			Identifikationsnummer			A	A	A
34 08 050 000	4/8		Anschrift				A	A	A
34 08 050 019	4/8			Straße und Hausnummer			A	A	A
34 08 050 021	4/8			Postleitzahl			A	A	A
34 08 050 022	4/8			Ort			A	A	A
34 08 050 020	4/8			Ländercode			A	A	A
34 08 060 000	4/8		PLZ-Adresse				A	A	A
34 08 060 021	4/8			Postleitzahl			A	A	A
34 08 060 025	4/8			Hausnummer			A	A	A
34 08 060 020	4/8			Ländercode			A	A	A
34 08 070 000	4/8		Kontaktperson				A	A	A
34 08 070 016	4/8			Name			A	A	A
34 08 070 234	4/8			Telefonnummer			A	A	A
34 08 070 076	4/8			E-Mail-Adresse			A	A	A
34 13 000 000	4/13	Überwachungszollstelle				A+	A+	A+	A+
34 13 000 301	4/13			Code der Zollstelle		A+	A+	A+	A+
34 16 000 000	4/16	Frist			A+		A+	A [13]+	

ABI.
L
vom
1
12.
12.2.
: -

36 01 000 009	6/1			Text		A*	A	A	A
36 03 000 000	6/3	Allgemeine Bemerkungen			A+	A+	A+	A+	A+
36 03 000 009	6/3			Text	A+	A+	A+	A+	A+
37 02 000 000	7/2	Art der Zollverfahren				A	A	A	A
37 02 000 257	7/2			Verfahrenscode		A	A	A	A
37 02 010 000	7/2		Referenznummer der Entscheidung			A	A	A	A
37 02 010 020	7/2			Ländercode		A	A	A	A
37 02 010 205	7/2			Code Art der Entscheidung		A	A	A	A
37 02 010 001	7/2			Referenznummer		A	A	A	A
37 02 020 000	7/2		Referenznummer des Antrags			A	A	A	A
37 02 020 020	7/2			Ländercode		A	A	A	A
37 02 020 205	7/2			Code Art der Entscheidung		A	A	A	A
37 02 020 001	7/2			Referenznummer		A	A	A	A
37 03 000 000	7/3	Art der Anmeldung					A		A
37 03 000 008	7/3			Code			A		A
37 03 010 000	7/3		Referenznummer der Entscheidung				A		A
37 03 010 020	7/3			Ländercode			A		A

ELI:
I: ht
/i:d
data.eu
data.europa.eu/eli/reg_
pa.e
u/eli
1 .
[/2024/249/oj
249
Ō.

38 03 000 009	8/3			Text				A	
38 05 000 000	8/5	Zusätzliche Informationen			C*	C*	C*	C*	C*
38 05 000 009	8/5			Text	C*	C*	C*	C*	C*
38 12 000 000	8/12	Zustimmung zur Veröffentlichung im Verzeichnis der Inhaber von Bewilligungen			A	A	A	A	A
38 12 000 213	8/12			Indikator	A	A	A	A	A
	l				I				
D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	AWB (7e)	IPO (8a)	OPO (8b)	EUS (8c)	TEA (8d)
31 01 000 000	1/1	Code Art des Antrags/der Entscheidung			A	A	A	A	A
31 01 000 002	1/1			Art	A	A	A	A	A
31 02 000 000	1/2	Unterschrift/ Authentifizierung			A	A	A	A	A
31 02 000 202	1/2			Authentifizierung	A	A	A	A	A
31 03 000 000	1/3	Art des Antrags			A*	A*	A*	A*	A*
31 03 000 008	1/3			Code	A*	A*	A*	A*	A*
31 03 010 000	1/3		Referenznummer der Entscheidung		A*	A*	A*	A*	A*
31 03 010 020	1/3			Ländercode	A*	A*	A*	A*	A*
31 03 010 205	1/3			Code Art der Entscheidung	A*	A*	A*	A*	A*
31 03 010 001	1/3			Referenznummer	A*	A*	A*	A*	A*

ELI:
I: h
/:dx
$\overline{}$
р
ata.
eur
. 0
ata.europa.eu/eli/reg
6
<u> </u>
_
ĭ
ф
e
$\overline{}$
20
del/2024/
24
_9
19/c

			T		1	1			
33 01 000 000	3/1	Antragsteller/Inhaber der Bewilligung oder Entscheidung			A [4]				
33 01 000 016	3/1			Name	A	A	A	A	A
33 01 010 000	3/1		Anschrift	0	A	A	A	A	A
33 01 010 019	3/1			Straße und Hausnummer	A	A	A	A	A
33 01 010 020	3/1			Ländercode	A	A	A	A	A
33 01 010 021	3/1			Postleitzahl	A	A	A	A	A
33 01 010 022	3/1			Ort	A	A	A	A	A
33 02 000 000	3/2	Identifikation des Antragstellers/Inhabers der Bewilligung oder Entscheidung			A	A	A	A	A
33 02 000 229	3/2			EORI-Nummer	A	A	A	A	A
33 03 000 000	3/3	Vertreter			A [4]				
33 03 000 016	3/3			Name	A	A	A	A	A
33 03 010 000	3/3		Anschrift		A	A	A	A	A
33 03 010 019	3/3			Straße und Hausnummer	A	A	A	A	A
33 03 010 020	3/3			Ländercode	A	A	A	A	A
33 03 010 021	3/3			Postleitzahl	A	A	A	A	A
33 03 010 022	3/3			Ort	A	A	A	A	A
33 03 020 000	3/4		Identifikation des Vertreters		A	A	A	A	A
33 03 020 229	3/4			EORI-Nummer	A	A	A	A	A

ELI:
http://
$\sim$
data.europa.eu/eli/reg_
e
_=
=
10
del/2024/
/249/o
0

33 07 010 016	3/7			Name	A*				
33 07 010 019	3/7			Straße und Hausnummer	A*				
33 07 010 020	3/7			Ländercode	A*				
33 07 010 021	3/7			Postleitzahl	A*				
33 07 010 022	3/7			Ort	A*				
33 07 020 000	3/7		Besondere Angaben		A*				
33 07 020 237	3/7			Nationale Identifikationsnummer	A*				
33 07 020 238	3/7			Geburtsdatum	A*				
33 08 000 000	3/8	Eigentümer der Waren							A
33 08 000 016	3/8			Name					A
33 08 010 000	3/8		Anschrift						A
33 08 010 019	3/8			Straße und Hausnummer					A
33 08 010 020	3/8			Ländercode					A
33 08 010 021	3/8			Postleitzahl					A
33 08 010 022	3/8			Ort					A
34 01 000 000	4/1	Ort			A [7]				
34 01 000 022	4/1			Ort	A	A	A	A	A
34 02 000 000	4/2	Datum			A	A	A	A	A
34 02 000 207	4/2			Datum	A	A	A	A	A

Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für

34 05 010 045	4/5		Art des Ortes	B*	В*	B*
34 05 010 046	4/5		Qualifikator der Ortsbestimmung	A*	A*	A*
34 05 010 036	4/5		UN/LOCODE	A*	A*	A*
34 05 010 052	4/5		Nummer der Bewilligung	A*	A*	A*
34 05 010 053	4/5		Zusätzliche Kennung	A*	A*	A*
34 05 020 000	4/5	Zollstelle		A*	A*	A*
34 05 020 001	4/5		Referenznummer	A*	A*	A*
34 05 030 000	4/5	GNSS		A*	A*	A*
34 05 030 049	4/5		Breitengrad	A*	A*	A*
34 05 030 050	4/5		Längengrad	A*	A*	A*
34 05 040 000	4/5	Wirtschaftsbeteiligter		A*	A*	A*
34 05 040 017	4/5		Identifikationsnummer	A*	A*	A*
34 05 050 000	4/5	Anschrift		A*	A*	A*
34 05 050 019	4/5		Straße und Hausnummer	A*	A*	A*
34 05 050 021	4/5		Postleitzahl	A*	A*	A*
34 05 050 022	4/5		Ort	A*	A*	A*
34 05 050 020	4/5		Ländercode	A*	A*	A*
34 05 060 000	4/5	PLZ-Adresse		A*	A*	A*
34 05 060 021	4/5		Postleitzahl	A*	A*	A*
34 05 060 025	4/5		Hausnummer	A*	A*	A*

34 08 030 049

34 08 030 050

34 08 040 000

34 08 040 017

34 08 050 000

34 08 050 019

34 08 050 021

34 08 050 022

34 08 050 020

34 08 060 000

34 08 060 021

34 08 060 025

34 08 060 020

4/8

4/8

4/8

4/8

4/8

4/8

4/8

4/8

4/8

4/8

4/8

4/8

4/8

Wirtschaftsbeteiligter

Anschrift

PLZ-Adresse

Breitengrad

Längengrad

Postleitzahl

Ländercode

Postleitzahl

Hausnummer

Ländercode

Ort

Identifikationsnummer

Straße und Hausnummer

A

Α

Α

A

Α

Α

A

Α

Α

Α

Α

Α

Α

Α

Α

A[26]*A

Α

Α

A[26]* A+

AB
≅-
I
vom
$\mathbf{L}$
2
2
20
$\sim$
$\sim$

34 09 070 016	4/9		Name	A	A	A	A
34 09 070 234	4/9		Telefonnummer	A	A	A	A
34 09 070 076	4/9		E-Mail-Adresse	A	A	A	A
34 10 000 000	4/10	Zollstelle(n) für die Überführung in das Verfahren		A	A	A	A
34 10 000 301	4/10		Code der Zollstelle	A	A	A	A
34 11 000 000	4/11	Zollstelle(n) für die Erledigung des Verfahrens		A	A	A	A
34 11 000 301	4/11		Code der Zollstelle	A	A	A	A
34 12 000 000	4/12	Zollstelle der Sicherheitsleistung		A [12]	A [12]	A	A
34 12 000 301	4/12		Code der Zollstelle	A	A	A	A
34 13 000 000	4/13	Überwachungszollstelle		A+	A+	A+	A+
34 13 000 301	4/13		Code der Zollstelle	A+	A+	A+	A+
34 17 000 000	4/17	Frist für die Erledigung des Verfahrens		A	A	A	A
34 17 000 213	4/17		Indikator	A	A	A	A
34 17 000 008	4/17		Code	A			
34 17 000 245	4/17		Frist	A	A	A	A
34 17 000 009	4/17		Text	A	A	A	A
34 18 000 000	4/18	Abrechnung		A [14]+		A+	

34 18 000 213	4/18			Indikator	A+		A+	
34 18 000 246	4/18			Frist	A+		A+	
34 18 000 009	4/18			Text	A+		A+	
35 01 000 000	5/1	Warenangaben			A	A	A	A
35 01 010 000	5/1		Warennummer		A	A	A	A
35 01 010 056	5/1			Code der Unterposition des Harmonisierten Systems	A	A	A	A
35 01 010 057	5/1			Code der Kombinierten Nomenklatur	A	A	A	
35 01 010 058	5/1			TARIC-Code			A	
35 01 011 000	5/1		TARIC-Zusatzcode				A [34]	
35 01 011 247	5/1			TARIC-Zusatzcode (Union)			A [34]	
35 01 012 000	5/1		Zusätzliche Informationen		A*			
35 01 012 315	5/1			TARIC-Maßnahmentyp	A*			
35 01 012 020	5/1			Ländercode	A*			
35 01 012 009	5/1			Text	A*			
35 01 020 000	5/2		Warenbezeichnung		A	A	A	A
35 01 020 213	5/2			Indikator			A	
35 01 020 009	5/2			Text	A	A	A	A
35 01 030 000	5/3		Warenmenge		A	A	A	A

ABl.
L
vom
$\vdash$
2
2
2
02
22

35 01 031 000	5/3	Andere als verbindliche Angaben zur Menge der Waren			A	A	A	A
35 01 031 249	5/3		Maßeinheit		A	A	A	A
35 01 031 006	5/3		Menge		A	A	A	A
35 01 040 000	5/4	Warenwert			A	A	A	A
35 01 040 012	5/4		Währung		A	A	A	A
35 01 040 014	5/4		Betrag		A	A	A	A
35 01 050 000	5/5	Ausbeutesatz			A	A	A	
35 01 050 009	5/5		Text		A	A	A	
35 01 060 000	5/6	Ersatzwaren			A	A	A	A
35 01 060 008	5/6		Code		A	A	A	A
35 01 060 213	5/6		Indikator		A	A	A	A
35 01 060 253	5/6		Handelsqualität und technische Merkmale der Waren		A	A	A	A
35 01 061 000	5/6	Warennummer der Ersatzwaren			A	A	A	A
35 01 061 056	5/6		Code der Unterposition des Harmonisierten Systems		A	A	A	A
35 01 061 057	5/6		Code der Kombinierten Nomenklatur		A	A	A	A
35 01 080 000	5/8	Nämlichkeit der Waren			A	A	A	A
35 01 080 008	5/8		Code		A	A	A	A
	1	<u> </u>	1	ı		1	1	1

ELI:
http:/
$\sim$
data.europa.eu/eli/reg_
e
1_
5
œ
7
: ۲
del/2024
1/24
Σ.
Ċ
70

36 04 000 002	NEU		Art		A	A		
36 04 000 009	NEU		Text		A	A		
37 05 000 000	7/5	Einzelheiten der geplanten Tätigkeiten			A	A	A	A
37 05 000 298	7/5		Mitgliedstaat		A		A	A
37 05 000 244	7/5		Text		A	A	A	A
38 01 000 000	8/1	Art der Hauptbuchhaltung für Zollzwecke			A*	A*	A*	A*
38 01 000 009	8/1		Text		A*	A*	A*	A*
38 02 000 000	8/2	Art der Aufzeichnungen			A*	A*	A*	A [29]*
38 02 000 009	8/2		Text		A*	A*	A*	A*
38 05 000 000	8/5	Zusätzliche Informationen		C*	C*	C*	C*	C*
38 05 000 009	8/5		Text	C*	C*	C*	C*	C*
38 06 000 000	8/6	Sicherheit			A	A	A	A
38 06 000 260	8/6		Indikator für Erforderlichkeit		A [12]	A [12]	A	A
38 06 000 069	8/6		Referenznummer der Sicherheitsleistung		A [12]	A [12]	A	A
38 06 000 001	8/6		Referenznummer (sonstige)		A	A	A	A
38 06 000 009	8/6		Text		A	A	A	A
38 07 000 000	8/7	Referenzbetrag pro Bewilligung			A [12]	A [12]	A	A

ELI:	
http:	
//data	
/data.europa.eu/en/reg_	
va.eu/	
ец/т	
del/202	
707	
1/24	
1/249/oj	

8/13	Berechnungsmethode für den Einfuhrabgabenbetrag gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex				A			
8/13			Code		A			
NEU			Text		A			
			<u>'</u>		l	<b>.</b>	1	1
Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	CW	/x (8e)	A163 (8f)	ACT (9a)	ACR (9b)
1/1	Code Art des Antrags/der Entscheidung				A		A	A
1/1			Art		A		A	A
1/2	Unterschrift/ Authentifizierung		0		A		A	A
1/2			Authentifizierung		A		A	A
1/3	Art des Antrags		0		A*		A*	A*
1/3			Code		A*		A*	A*
1/3		Referenznummer der Entscheidung	0		A*		A*	A*
1/3			Ländercode		A*		A*	A*
1/3			Code Art der Entscheidun	ıg	A*		A*	A*
1/3			Referenznummer		A*		A*	A*
1/4	Geografischer Geltungsbereich — Union	0	0		A		A	A
1/4			Code		A		A	A
	8/13 NEU  Alt D.E. Nr.  1/1  1/2  1/2  1/3  1/3  1/3  1/3  1/4	8/13 den Einfuhrabgabenbetrag gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex  8/13  NEU  Alt D.E. Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse  1/1 Code Art des Antrags/der Entscheidung  1/1  1/2 Unterschrift/ Authentifizierung  1/2  1/3 Art des Antrags  1/3  1/3  1/3  1/3  1/4 Geografischer Geltungsbereich — Union	8/13   den Einfuhrabgabenbetrag gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex    8/13   NEU	S/13   den Einfuhrabgabenbetrag gemäß Artikel 86 Absatz 3   des Zollkodex	8/13 den Einfuhrabgabenbetrag gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex  8/13 Code  NEU Text  Alt D.E. Nr. Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterelemen	Separation   Sep	Se/13   den Einfuhrabgabenbetrag gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex	8/13   den Einfuhrabgabenbetrag gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex

A R	
_	
WOT THE	
_	
1	
ر.	
<b>ر</b>	
2002	
Ń	

32 05 020 016	2/5			Name	A+		
32 05 020 019	2/5			Straße und Hausnummer	A+		
32 05 020 020	2/5			Ländercode	A+		
32 05 020 021	2/5			Postleitzahl	A+		
32 05 020 022	2/5			Ort	A+		
32 05 030 000	8/10		Einzelheiten	0	A+		
32 05 030 009	8/10			Text	A+		
33 01 000 000	3/1	Antragsteller/Inhaber der Bewilligung oder Entscheidung	0	0	A [4]	A [4]	A [4]
33 01 000 016	3/1			Name	A	A	A
33 01 010 000	3/1		Anschrift	0	A	A	A
33 01 010 019	3/1			Straße und Hausnummer	A	A	A
33 01 010 020	3/1			Ländercode	A	A	A
33 01 010 021	3/1			Postleitzahl	A	A	A
33 01 010 022	3/1			Ort	A	A	A
33 02 000 000	3/2	Identifikation des Antragstellers/Inhabers der Bewilligung oder Entscheidung	0	0	A	A	A
33 02 000 229	3/2			EORI-Nummer	A	A	A
33 03 000 000	3/3	Vertreter		0	A [4]	A [4]	A [4]
33 03 000 016	3/3			Name	A	A	A
33 03 010 000	3/3		Anschrift	0	A	A	A

_
ÅB1.
I
vom
$\vdash$
5
12
2
02
4

33 06 000 076	3/6			E-Mail-Adresse	A*		A*	A*
33 07 000 000	3/7	Person, die für den Antragsteller verantwortlich ist oder die Kontrolle über seine Leitung ausübt		0			A [5]*	A [5]*
33 07 010 000	3/7		Kontaktinformationen				A*	A*
33 07 010 016	3/7			Name			A*	A*
33 07 010 019	3/7			Straße und Hausnummer			A*	A*
33 07 010 020	3/7			Ländercode			A*	A*
33 07 010 021	3/7			Postleitzahl			A*	A*
33 07 010 022	3/7			Ort			A*	A*
33 07 020 000	3/7		Besondere Angaben	0			A*	A*
33 07 020 237	3/7			Nationale Identifikationsnummer			A*	A*
33 07 020 238	3/7			Geburtsdatum			A*	A*
33 08 000 000	3/8	Eigentümer der Waren	0	0		A [6]		
33 08 000 016	3/8			Name		A		
33 08 010 000	3/8		Anschrift	0		A		
33 08 010 019	3/8			Straße und Hausnummer		A		
33 08 010 020	3/8			Ländercode		A		
33 08 010 021	3/8			Postleitzahl		A		
33 08 010 022	3/8			Ort		A		
34 01 000 000	4/1	Ort	0	0	A [7]		A [7]	A [7]

34 04 020 036	4/4			UN/LOCODE	A*		A*	A*
34 05 000 000	4/5	Erster Ort der Verwendung oder Veredelung	0	0		A [10] [26]*		
34 05 010 000	4/5		Angaben zum Ort			A*		
34 05 010 045	4/5			Art des Ortes		В		
34 05 010 046	4/5			Qualifikator der Ortsbestimmung		A *		
34 05 010 036	4/5			UN/LOCODE		A*		
34 05 010 052	4/5			Nummer der Bewilligung		A*		
34 05 010 053	4/5			Zusätzliche Kennung		A*		
34 05 020 000	4/5		Zollstelle	0		A*		
34 05 020 001	4/5			Referenznummer		A*		
34 05 030 000	4/5		GNSS	0		A*		
34 05 030 049	4/5			Breitengrad		A*		
34 05 030 050	4/5			Längengrad		A*		
34 05 040 000	4/5		Wirtschaftsbeteiligter	0		A*		
34 05 040 017	4/5			Identifikationsnummer		A*		
34 05 050 000	4/5		Anschrift	0		A*		
34 05 050 019	4/5			Straße und Hausnummer		A*		
34 05 050 021	4/5			Postleitzahl		A*		

, XD1.	D
t	-
VOLL	202
-	_
!	د
i	د
i	. ``
707	3
ĭ	ಽ
- 4	_

34 08 070 000 34 08 070 016	4/8	Kontaktperson	0 Name		A A	A A
34 08 060 020	4/8		Ländercode		A	A
34 08 060 025	4/8		Hausnummer		A	A
34 08 060 021	4/8		Postleitzahl		A	A
34 08 060 000	4/8	PLZ-Adresse	0		A	A
34 08 050 020	4/8		Ländercode		A	A
34 08 050 022	4/8		Ort		A	A
34 08 050 021	4/8		Postleitzahl		A	A
34 08 050 019	4/8		Straße und Hausnummer		A	A
34 08 050 000	4/8	Anschrift	0		A	A
34 08 040 017	4/8		Identifikationsnummer		A	A
34 08 040 000	4/8	Wirtschaftsbeteiligter	0		A	A
34 08 030 050	4/8		Längengrad		A	A
34 08 030 049	4/8		Breitengrad		A	A
34 08 030 000	4/8	GNSS	0		A	A
34 08 020 001	4/8		Referenznummer		A	A
34 08 020 000	4/8	Zollstelle	0		A	A

		1	
_	11000		
	222		1
-	277		
	200		0 0 1 1
	ì		
C	ה מ	2	
		1	
	101		<u>י</u>
	1	1	
		1	
`	_	_	i.

34 09 060 021	4/9			Postleitzahl		A		
34 09 060 025	4/9			Hausnummer		A		
34 09 060 020	4/9			Ländercode		A		
34 09 070 000	4/9		Kontaktperson	0		A		
34 09 070 016	4/9			Name		A		
34 09 070 234	4/9			Telefonnummer		A		
34 09 070 076	4/9			E-Mail-Adresse		A		
34 10 000 000	4/10	Zollstelle(n) für die Überführung in das Verfahren	0	0	A			
34 10 000 301	4/10			Code der Zollstelle	A			
34 11 000 000	4/11	Zollstelle(n) für die Erledigung des Verfahrens		0	A	A		
34 11 000 301	4/11			Code der Zollstelle	A	A		
34 12 000 000	4/12	Zollstelle der Sicherheitsleistung		0	A			
34 12 000 301	4/12			Code der Zollstelle	A			
34 13 000 000	4/13	Überwachungszollstelle		0	A+	A+		
34 13 000 301	4/13			Code der Zollstelle	A+	A+		
34 14 000 000	4/14	Bestimmungszollstelle(n)		0			C* A+	
34 14 000 301	4/14			Code der Zollstelle			C* A+	

ABl.
L
vom
$\vdash$
2
2
.2
20
. •
_

35 01 020 009	5/2			Text	A		
35 01 050 000	5/5		Ausbeutesatz	0		A [16]	
35 01 050 009	5/5			Text		A	
35 01 060 000	5/6		Ersatzwaren	0	A		
35 01 060 008	5/6			Code	A		
35 01 060 213	5/6			Indikator	A		
35 01 060 253	5/6			Handelsqualität und technische Merkmale der Waren	A		
35 01 061 000	5/6		Warennummer der Ersatzwaren	0	A		
35 01 061 056	5/6			Code der Unterposition des Harmonisierten Systems	A		
35 01 061 057	5/6			Code der Kombinierten Nomenklatur	A		
35 01 080 000	5/8		Nämlichkeit der Waren	0	A	A	
35 01 080 008	5/8			Code	A	A	
35 01 080 009	5/8			Text	A	A	
35 01 090 000	6/2		Wirtschaftliche Voraussetzungen	0		A [17]	
35 01 090 008	6/2			Code		A	
35 01 090 009	6/2			Text		A	
35 07 000 000	5/7	Veredelungserzeugnisse	0	0		A [17]	

ELI:
http:/
data.euro
ıropa.eu/eli/reg
eli/reg
_del/2
del/2024/
249/
9.

37 05 000 000	7/5	Einzelheiten der geplanten Tätigkeiten	0	A	A		
37 05 000 298	7/5		Mitgliedstaat	A	A		
37 05 000 244	7/5		Text	A	A		
38 01 000 000	8/1	Art der Hauptbuchhaltung für Zollzwecke	0	A [8]*		A [5]*	A [5]*
38 01 000 009	8/1		Text	A*		A*	A*
38 02 000 000	8/2	Art der Aufzeichnungen	0	A [8]*		A*	A*
38 02 000 009	8/2		Text	A*		A*	A*
38 05 000 000	8/5	Zusätzliche Informationen	0	C*	C*	C*	C*
38 05 000 009	8/5		Text	C*	C*	C*	C*
38 06 000 000	8/6	Sicherheit	0	A			
38 06 000 260	8/6		Indikator für Erforderlichkeit	A			
38 06 000 069	8/6		Referenznummer der Sicherheitsleistung	A			
38 06 000 001	8/6		Referenznummer (sonstige)	A			
38 06 000 009	8/6		Text	A			
38 07 000 000	8/7	Referenzbetrag pro Bewilligung	0	A			
38 07 000 012	8/7		Währung	A			
38 07 000 071	8/7		Zu deckender Betrag	A			

38 08 000 000	8/8	Übertragung von Rechten und Pflichten		0	A		
38 08 000 213	8/8			Indikator	A		
38 08 000 009	8/8			Text	A		
38 08 010 000	NEU		Übernehmer	0	A		
38 08 010 016	NEU			Name	A		
38 08 010 019	NEU			Straße und Hausnummer	A		
38 08 010 020	NEU			Ländercode	A		
38 08 010 021	NEU			Postleitzahl	A		
38 08 010 022	NEU			Ort	A		
38 08 010 134	NEU			Identifikation	A		
38 08 010 317	NEU			Referenz der Bewilligung zur Übertragung von Rechten und Pflichten (TORO)	A		
38 08 010 009	NEU			Text	A		
38 11 000 000	8/11	Lagerung von Unionswaren		0	A		
38 11 000 213	8/11			Indikator	A		
38 11 000 009	8/11			Text	A		
38 12 000 000	8/12	Zustimmung zur Veröffentlichung im Verzeichnis der Inhaber von Bewilligungen		0	A	A	A
38 12 000 213	8/12			Indikator	A	A	A

ELI:
I: ht
/i:d
data.europa.eu/eli/reg_
europ
pa.eu/eli/reg_de
eli/1
1 .
[/2024/249/oj
249/
9.

38 13 000 000	8/13	Berechnungsmethode für den Einfuhrabgabenbetrag gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex		0		A [19]		
38 13 000 008	8/13			Code		A		
38 13 000 009	NEU			Text		A		
D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Klasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	ACE (9c)	SSE (9d)	TRD (9e)	ETD (9f
31 01 000 000	1/1	Code Art des Antrags/der Entscheidung	0	0	A	A	A	A
31 01 000 002	1/1			Art	A	A	A	A
31 02 000 000	1/2	Unterschrift/ Authentifizierung		0	A	A	A	A
31 02 000 202	1/2			Authentifizierung	A	A	A	A
31 03 000 000	1/3	Art des Antrags		0	A*	A*	A*	A*
31 03 000 008	1/3			Code	A*	A*	A*	A*
31 03 010 000	1/3		Referenznummer der Entscheidung	0	A*	A*	A*	A*
31 03 010 020	1/3			Ländercode	A*	A*	A*	A*
31 03 010 205	1/3			Code Art der Entscheidung	A*	A*	A*	A*
31 03 010 001	1/3			Referenznummer	A*	A*	A*	A*
31 04 000 000	1/4	Geografischer Geltungsbereich — Union	0	0	A	A	A	A
31 04 000 008	1/4			Code	A	A	A	A

ELI: ht
http:
//data
ata.europa.eu/eli/reg
pa.eu
/eli/re
g_del
g_del/2024
1/249
/oj

33 01 000 000	3/1	Antragsteller/Inhaber der Bewilligung oder Entscheidung	0	0	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]
33 01 000 016	3/1			Name	A	A	A	A
33 01 000 227	3/1			Vollständiger Name				
33 01 010 000	3/1		Anschrift	0	A	A	A	A
33 01 010 019	3/1			Straße und Hausnummer	A	A	A	A
33 01 010 020	3/1			Ländercode	A	A	A	A
33 01 010 021	3/1			Postleitzahl	A	A	A	A
33 01 010 022	3/1			Ort	A	A	A	A
33 02 000 000	3/2	Identifikation des Antragstellers/Inhabers der Bewilligung oder Entscheidung	0	0	A	A	A	A
33 02 000 229	3/2			EORI-Nummer	A	A	A	A
33 03 000 000	3/3	Vertreter		0	A [4]	A [4]	A [4]	A [4]
33 03 000 016	3/3			Name	A	A	A	A
33 03 010 000	3/3		Anschrift	0	A	A	A	A
33 03 010 019	3/3			Straße und Hausnummer	A	A	A	A
33 03 010 020	3/3			Ländercode	A	A	A	A
33 03 010 021	3/3			Postleitzahl	A	A	A	A
33 03 010 022	3/3			Ort	A	A	A	A
33 03 020 000	3/4		Identifikation des Vertreters	0	A	A	A	A

ABl.
L
vom
$\vdash$
2
2
202
5

33 07 010 019	3/7			Straße und Hausnummer	A*	A*	A*	A*
33 07 010 020	3/7			Ländercode	A*	A*	A*	A*
33 07 010 021	3/7			Postleitzahl	A*	A*	A*	A*
33 07 010 022	3/7			Ort	A*	A*	A*	A*
33 07 020 000	3/7		Besondere Angaben	0	A*	A*	A*	A*
33 07 020 237	3/7			Nationale Identifikationsnummer	A*	A*	A*	A*
33 07 020 238	3/7			Geburtsdatum	A*	A*	A*	A*
34 01 000 000	4/1	Ort	0	0	A [7]	A [7]	A [7]	A [7]
34 01 000 022	4/1			Ort	A	A	A	A
34 02 000 000	4/2	Datum		0	A	A	A	A
34 02 000 207	4/2			Datum	A	A	A	A
34 03 000 000	4/3	Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist		0	A [5]*	A [5]*	A [5]*	A [5]*
34 03 010 000	4/3		Anschrift		A*	A*	A*	A*
34 03 010 019	4/3			Straße und Hausnummer	A*	A*	A*	A*
34 03 010 020	4/3			Ländercode	A*	A*	A*	A*
34 03 010 021	4/3			Postleitzahl	A*	A*	A*	A*
34 03 010 022	4/3			Ort	A*	A*	A*	A*
		1	, n. /r o con n		1	4 4	4.4	A *
34 03 020 000	4/3		UN/LOCODE	0	A*	A*	A*	A*

34 04 000 000

Ort, an dem die

werden

4/4

Aufzeichnungen aufbewahrt

0

A*

A*

A*

A*

34 08 020 001	4/8			Referenznummer	A		
34 08 030 000	4/8		GNSS	0	A		
34 08 030 049	4/8			Breitengrad	A		
34 08 030 050	4/8			Längengrad	A		
34 08 040 000	4/8		Wirtschaftsbeteiligter	0	A		
34 08 040 017	4/8			Identifikationsnummer	A		
34 08 050 000	4/8		Anschrift	0	A		
34 08 050 019	4/8			Straße und Hausnummer	A		
34 08 050 021	4/8			Postleitzahl	A		
34 08 050 022	4/8			Ort	A		
34 08 050 020	4/8			Ländercode	A		
34 08 060 000	4/8		PLZ-Adresse	0	A		
34 08 060 021	4/8			Postleitzahl	A		
34 08 060 025	4/8			Hausnummer	A		
34 08 060 020	4/8			Ländercode	A		
34 08 070 000	4/8		Kontaktperson	0	A		
34 08 070 016	4/8			Name	A		
34 08 070 234	4/8			Telefonnummer	A		
34 08 070 076	4/8			E-Mail-Adresse	A		
34 14 000 000	4/14	Bestimmungszollstelle(n)		0	C* A+		A
34 14 000 301	4/14			Code der Zollstelle	C* A+		A

ELI:
http:
=
data
ata.eurc
opa.eu/eli/reg
ų
eli/
1
del
ല
/2
/2024/
/249/oj
<u>o</u> .

38 03 000 000	8/3	Datenzugang	0				A
38 03 000 009	8/3		Text				A
38 05 000 000	8/5	Zusätzliche Informationen	0	C*	C*	C*	C*
38 05 000 009	8/5		Text	C*	C*	C*	C*
38 12 000 000	8/12	Zustimmung zur Veröffentlichung im Verzeichnis der Inhaber von Bewilligungen	0	A	A	A	A
38 12 000 213	8/12		Indikator	A	A	A	A

#### Abschnitt 3

## Anmerkungen zu den Datenanforderungen für Datengruppe 31-38

Gruppe 31 — Informationen zu dem Antrag/der Entscheidung

31 01 ... Code Art des Antrags/der Entscheidung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

#### Antrag:

Anzugeben ist unter Verwendung der entsprechenden Codes, welche Bewilligung oder Entscheidung beantragt wird.

## Entscheidung:

Anzugeben ist die Art der Bewilligung oder Entscheidung unter Verwendung der entsprechenden Codes.

31 02 ... Unterschrift/Authentifizierung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

#### Antrag:

Anträge in Papierform sind von der Person zu unterzeichnen, die den Antrag stellt. Der Unterzeichner sollte seine Funktion angeben.

Anträge, die mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung gestellt werden, sind von der Person zu authentifizieren, die den Antrag stellt (Antragsteller oder Vertreter).

Wird der Antrag über die EU-weit harmonisierte, von der Kommission und den Mitgliedstaaten einvernehmlich festgelegte Schnittstelle für Wirtschaftsbeteiligte übermittelt, gilt er als authentifiziert.

#### Entscheidung:

Unterzeichnung papiergestützter Entscheidungen oder anderweitige Authentifizierung von mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung ausgefertigten Entscheidungen durch die Person, die die Entscheidung über die Bewilligung, die verbindliche Auskunft oder die Erstattung oder den Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erlässt.

Tabellenspalte BTI (1a):

Liegt eine Referenz für den Antragsteller vor, kann diese hier angegeben werden.

Tabellenspalte AEO (2):

Unterzeichner sollte stets die Person sein, die den Antragsteller insgesamt vertritt.

31 03 ... Art des Antrags

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist die Art des Antrags unter Verwendung des entsprechenden Codes. Bei einem Antrag auf Änderung einer Bewilligung oder gegebenenfalls auf Erneuerung einer Bewilligung bzw. bei einem Antrag auf Widerruf einer Bewilligung ist in D.E. 31 06 ... "Referenznummer der Entscheidung" auch die Nummer der Entscheidung anzugeben.

31 04 ... Geografischer Geltungsbereich — Union

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Abweichend von Artikel 26 des Zollkodex ist anzugeben, ob die Wirkung der Entscheidung auf einen oder mehrere Mitgliedstaat(en) beschränkt ist; dieser ist bzw. diese sind namentlich zu nennen.

Tabellenspalte CGU (4a):

Falls die Bewilligung einer Gesamtsicherheit für das Versandverfahren genutzt wird, so gilt die Bewilligung für alle Mitgliedstaaten.

Für die Spalten ACT (9a), ACR (9b), ACE (9c) und SSE (9d):

Der Antrag bzw. die Bewilligung ist auf den Mitgliedstaat beschränkt, in dem sich die für die Erteilung der Bewilligung zuständige Zollbehörde befindet.

31 05 ... Geografischer Geltungsbereich — Länder des gemeinsamen Versandverfahrens

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben sind die Länder des gemeinsamen Versandverfahrens, in denen die Bewilligung verwendet werden darf.

31 06 ... Referenznummer der Entscheidung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Eindeutige Referenz, die der Entscheidung von der zuständigen Zollbehörde zugewiesen wird

31 07 ... Entscheidungsbefugte Zollbehörde

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Identifikationsnummer der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde. Im Falle eines Antrags wird das Datenelement als die vorgeschlagene Zollstelle betrachtet.

Tabellenspalte BOI (1b):

Identifikationsnummer der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde des Mitgliedstaats.

Tabellenspalte AEO (2):

Identifikationsnummer der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde des Mitgliedstaats. Die Identifikationsnummer der Zollbehörde des Mitgliedstaats kann auf regionaler Ebene angegeben werden, wenn die Organisationsstruktur der Zollverwaltung dies erfordert.

Gruppe 32 — Referenzen für Unterlagen, Zertifikate und Bewilligungen

32 01 ... Sonstige Anträge und Entscheidungen in Bezug auf vorliegende verbindliche Auskünfte

Tabellenspalte BTI (1a):

32 01 010 020 — Land der Antragstellung — Ländercode

Land, in dem der Antrag gestellt wurde (Ländercode)

32 01 010 214 — Land der Antragstellung — Ort des Antragstellung

Ort, an dem der Antrag gestellt wurde

32 01 020 207 — Datum des Antrags — Datum

Datum, an dem der Antrag bei der zuständigen Zollbehörde gemäß Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Zollkodex eingegangen ist.

32 01 030 ... — Referenznummer der Entscheidung

Referenznummer der vZTA-Entscheidung, die der Antragsteller bereits erhalten hat; obligatorisch, wenn der Antragsteller nach dem Antrag vZTA-Entscheidungen erhalten hat.

32 01 040 ... — Beginn der Gültigkeit der Entscheidung

Datum, ab dem die vZTA-Entscheidung gilt.

32 01 050 ... — Warennummer

Nomenklaturcode, der in der vZTA-Entscheidung genannt ist.

### Tabellenspalte BOI (1b):

Anzugeben ist, ob der Antragsteller für Waren oder Vormaterialien, die in D.E. 35 01 010 ... "Warennummer" und D.E. 35 01 020 ... "Warenbezeichnung" oder D.E. 43 03 ... "Informationen, die die Bestimmung des Ursprungs ermöglichen" genannten Waren gleich oder gleichartig sind, eine vUA-Entscheidung und/oder eine vZTA-Entscheidung beantragt oder erhalten hat; relevante Einzelheiten sind zu nennen. Falls ja, ist auch die Referenznummer der betreffenden vUA-Entscheidung und/oder vZTA-Entscheidung anzugeben.

32 02 ... Entscheidungen in Bezug auf verbindliche Auskünfte, die anderen Inhabern erteilt wurden

Tabellenspalte BTI (1a):

32 02 010 ... — Referenznummer der Entscheidung

Referenznummer der vZTA-Entscheidung, die dem Antragsteller bekannt ist.

32 02 020 ... — Beginn der Gültigkeit der Entscheidung

Datum, ab dem die vZTA-Entscheidung gilt.

32 02 030 ... — Warennummer

Nomenklaturcode, der in der vZTA-Entscheidung genannt ist.

Tabellenspalte BOI (1b):

32 02 000 213 — Indikator

Anzugeben ist, ob für gleiche oder gleichartige Waren nach Kenntnis des Antragstellers in der Union bereits eine vUA-Entscheidung beantragt oder erlassen wurde.

Wenn ja, sind die folgenden zusätzlichen Elemente fakultativ:

32 02 010 ... — Referenznummer der Entscheidung

Referenznummer der vUA-Entscheidung: Referenznummer der vUA-Entscheidung, die dem Antragsteller bekannt ist.

32 02 020 ... — Beginn der Gültigkeit der Entscheidung

Datum, ab dem die vUA-Entscheidung gilt.

32 02 030 ... — Warennummer

Nomenklaturcode, der in der vUA-Entscheidung genannt ist.

32 03 ... Anhängige oder bereits abgeschlossene Rechts- oder Verwaltungsverfahren

Tabellenspalte BTI (1a):

32 03 000 020 — Ländercode

Mittels des/der Ländercodes ist anzugeben, ob die in D.E. 35 01 020 ... "Warenbezeichnung' und D.E. 42 03 ... "Handelsbezeichnung und zusätzliche Informationen' beschriebenen Waren nach Kenntnis des Antragstellers Gegenstand in der Union anhängiger Rechts- oder Verwaltungsverfahren betreffend die zolltarifliche Einreihung oder eines in der Union bereits erlassenen Gerichtsurteils betreffend die zolltarifliche Einreihung sind. Wenn ja, sind die folgenden zusätzlichen Elemente fakultativ:

32 03 000 221, 32 03 010 ... und 32 03 020 ...

Name und Anschrift des Gerichts, Aktenzeichen des anhängigen Verfahrens und/oder des Urteils sowie weitere einschlägige Informationen.

Tabellenspalte BOI (1b):

32 03 000 020 — Ländercode

Anzugeben ist, ob die in D.E. 35 01 010 ... "Warennummer' und D.E. 35 01 020 ... "Warenbezeichnung' bzw. in D.E. 43 03 ... "Voraussetzungen, die die Bestimmung des Ursprungs ermöglichen' beschriebenen Waren nach Kenntnis des Antragstellers Gegenstand in der Union anhängiger Rechts- oder Verwaltungsverfahren betreffend den Ursprung oder eines in der Union bereits erlassenen Gerichtsurteils betreffend den Ursprung sind.

32 03 000 221, 32 03 010 ... und 32 03 020 ...

Name und Anschrift des Gerichts, Aktenzeichen des anhängigen Verfahrens und/oder des Urteils sowie weitere einschlägige Informationen.

32 04 ... Beigefügte Dokumente

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Sind dem Antrag ein Dokument oder mehrere Dokumente beigefügt, so sind der Name und gegebenenfalls die Identifikationsnummer und/oder das Datum der Ausstellung der dem Antrag oder der Entscheidung beigefügten Dokumente anzugeben. Anzugeben ist auch die Zahl der insgesamt beigefügten Dokumente.

Sind die beigefügten Unterlagen Teil an anderer Stelle in dem Antrag oder der Entscheidung enthaltener Informationen, ist in D.E. 32 04 010 224 'Beigefügte Dokumente/Dokument/Bezeichnung des Dokuments' auf das betreffende Datenelement zu verweisen.

32 05 ... Lager

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

32 05 010 ... — Identifikation

Gegebenenfalls ist die von der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde zugewiesene Identifikationsnummer des Lagers anzugeben.

32 05 020 ... — Anschrift

Vorzulegen sind Informationen über die Räumlichkeiten oder jeden anderen Ort für die vorübergehende Verwahrung oder Zolllagerung, die bzw. der als Lager genutzt werden soll(en).

32 05 030 ... — Einzelheiten

Vorzulegen sind Informationen über die Räumlichkeiten oder jeden anderen Ort für die vorübergehende Verwahrung oder Zolllagerung, die bzw. der als Lager genutzt werden soll(en).

Die Informationen über die Räumlichkeiten oder jeden anderen Ort für die vorübergehende Verwahrung oder Zolllagerung können Angaben zu den physischen Eigenschaften der Lager und der für die Lagertätigkeiten genutzten Ausrüstung sowie bei speziell ausgerüsteten Lagern sonstige Angaben, die zur Prüfung der Einhaltung der Artikel 117 Buchstabe b und 202 erforderlich sind, beinhalten.

Gruppe 33 — Beteiligte

33 01 ... Antragsteller/Inhaber der Bewilligung oder Entscheidung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

#### Antrag:

Antragsteller ist die Person, die bei den Zollbehörden eine Entscheidung beantragt.

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten sowie gegebenenfalls die Sprache des Antrags (als Sprachencode).

## Entscheidung:

Inhaber der Entscheidung ist die Person, an die sich die Entscheidung richtet.

Der Bewilligungsinhaber ist die Person, der die Bewilligung erteilt wird.

33 01 020 228 — Sprachencode

Anzugeben ist der Code der Sprache, die der Antragsteller/Inhaber der Bewilligung bzw. der Entscheidung im Antrag verwendet.

33 02 ... Identifikation des Antragstellers/Inhabers der Bewilligung oder Entscheidung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

### Antrag:

Antragsteller ist die Person, die bei den Zollbehörden eine Entscheidung beantragt.

Gemäß Artikel 1 Nummer 18 ist die EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification number — Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte) der betreffenden Person anzugeben.

Bei Antragstellung mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung ist die EORI-Nummer des Antragstellers stets anzugeben, es sei denn, eine EORI-Nummer ist gemäß Artikel 6 Absatz 2 nicht erforderlich.

### Entscheidung:

Inhaber der Entscheidung ist die Person, an die sich die Entscheidung richtet.

Der Bewilligungsinhaber ist die Person, der die Bewilligung erteilt wird.

Tabellenspalte AEO (2):

33 02 000 230 — MwSt.-Nummer

Anzugeben ist/sind die von der zuständigen Steuerbehörde erteilte(n) Identifikationsnummer(n) der betreffenden Person.

33 02 000 231 — TIN

Anzugeben ist/sind die Identifikationsnummer(n) des Wirtschaftsbeteiligten, die die zuständige Steuerbehörde bzw. Stelle der betreffenden Person erteilt hat (sofern verfügbar).

33 02 000 124 — Nummer der amtlichen Registereintragung

Anzugeben ist/sind die von der zuständigen Behörde bzw. Stelle erteilte(n) Nummer(n) der amtlichen Eintragung der betreffenden Person (sofern verfügbar).

33 03 ... Vertreter

#### Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Wird der in D.E. 33 01 ... ,Antragsteller/Inhaber der Bewilligung oder der Entscheidung' oder D.E. 33 02 ... ,Identifikation des Antragstellers/Inhabers der Bewilligung oder Entscheidung' genannte Antragsteller vertreten, sind relevante Informationen über den Vertreter vorzulegen.

Sofern die die Entscheidung erlassende Zollbehörde dies gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Zollkodex verlangt, ist durch Verwendung von D.E. 32 04 ... Beigefügte Dokumente' die Abschrift eines einschlägigen Vertrags, einer einschlägigen Vollmacht oder anderer Unterlagen vorzulegen, mit denen die erteilte Vertretungsmacht als Zollvertretung nachgewiesen werden kann.

Falls D.E. 33 03 020 ..., Identifikationsnummer' angegeben wird, müssen unter D.E. 33 03 000 016 ,Name' und D.E. 33 03 010 ..., Anschrift' keine Angaben gemacht werden.

33 05 ... Name und Kontaktdaten der für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständigen Person(en)

### Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Kontaktdaten des/der für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständigen Angestellten, die für den weiteren Informationsaustausch in Zollangelegenheiten verwendet werden können.

33 06 ... Für den Antrag zuständige Kontaktperson

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Die Kontaktperson pflegt den Kontakt mit den Zollbehörden in den Antrag betreffenden Fragen.

Diese Angaben sind nur dann vorzulegen, wenn sie nicht mit den Angaben zur für Zollangelegenheiten zuständigen Person in D.E. 33 05 ... ,Name und Kontaktdaten der für die Zollangelegenheiten des Antragstellers zuständigen Person(en)' identisch sind.

Einzutragen sind der Name der Person sowie eine der folgenden Angaben: Telefonnummer, E-Mail-Adresse (vorzugsweise einer funktionalen Mailbox).

33 07 ... Person, die für den Antragsteller verantwortlich ist oder die Kontrolle über seine Leitung ausübt

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Für die Zwecke des Artikels 39 Buchstabe a des Zollkodex sind Name(n) und vollständige Daten der je nach Rechtsform der Niederlassung bzw. des antragstellenden Unternehmens relevanten Person(en), insbesondere des Direktors/Geschäftsführers des Unternehmens, der Direktoren und der Mitglieder des Verwaltungsrats, falls vorhanden, einzutragen. Die Angaben sollten umfassen: Name und Vorname und vollständige Anschrift, Geburtsdatum und nationale Identifikationsnummer.

33 08 ... Eigentümer der Waren

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Sofern gemäß dem einschlägigen Artikel vorgesehen, sind Name und Anschrift des nicht in der Union ansässigen Eigentümers der Waren anzugeben, die in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden sollen, wie in D.E. 35 01 010 ... "Warenangaben/Warennummer' und D.E. 35 01 020 ... "Warenangaben/Warenbezeichnung' beschrieben.

Gruppe 34 — Daten, Uhrzeiten, Fristen und Orte

34 01 ... Ort

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

#### Antrag:

Ort, an dem der Antrag unterschrieben oder anderweitig authentifiziert wurde

### Entscheidung:

Ort, an dem die Bewilligung oder die Entscheidung über eine verbindliche Ursprungsauskunft oder über die Erstattung oder den Erlass von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erteilt bzw. erlassen wurde

34 02 ... Datum

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

#### Antrag:

Datum, an dem der Antragsteller den Antrag unterschrieben oder anderweitig authentifiziert hat

#### Entscheidung:

Datum, an dem die Bewilligung erteilt oder die Entscheidung über eine verbindliche Auskunft oder über die Erstattung oder den Erlass von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erlassen wurde

34 03 ... Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke gemäß Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Zollkodex ist jene Buchhaltung, die von den Zollbehörden als Hauptbuchhaltung für Zollzwecke anzusehen ist, da sie es den Zollbehörden ermöglicht, alle unter die betreffende Bewilligung oder Entscheidung fallenden Tätigkeiten zu beobachten und zu überwachen. Sofern die bestehende Geschäfts-, Steuer- oder sonstige Buchhaltung des Antragstellers auf Prüfungen gestützte Kontrollen erleichtert, kann sie als Hauptbuchhaltung für Zollzwecke anerkannt werden.

Der Antragsteller kann wählen, ob er 34 03 010... "Anschrift" oder D.E. 34 03 020... "UN/LOCODE" oder beide Datenelemente verwendet.

34 03 010 ... — Anschrift

Anzugeben ist die vollständige Anschrift des Ortes, einschließlich des Mitgliedstaats, an dem die Hauptbuchhaltung geführt werden oder zugänglich sein soll.

34 03 020 ... — UN/LOCODE

Statt der Anschrift kann der UN/LOCODE angegeben werden, wenn damit der betreffende Ort eindeutig gekennzeichnet ist.

Tabellenspalten BTI (1a) und BOI (1b):

Bei verbindlichen Auskünften sind Angaben nur dann vorzulegen, wenn das Land nicht mit den für die Identifikationsnummer des Antragstellers vorgelegten Daten identisch ist.

34 04 ... Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist die vollständige Anschrift des Orts bzw. der Orte, einschließlich des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten, an dem bzw. denen die Aufzeichnungen des Antragstellers aufbewahrt werden oder aufbewahrt werden sollen.

Der Antragsteller kann wählen, ob er 34 04 010... "Anschrift" oder D.E. 34 04 020... "UN/LOCODE" oder beide Datenelemente verwendet.

Diese Angaben dienen der Identifizierung des Orts der Aufzeichnungen für Waren, die unter der in D.E.  $34\,08\ldots$ ,Ort, an dem sich die Waren befinden' angegebenen Anschrift gelagert werden.

34 04 010 ... — Anschrift

Anzugeben ist die vollständige Anschrift des Ortes, einschließlich des Mitgliedstaats, an dem die Hauptbuchhaltung geführt werden oder zugänglich sein soll.

34 04 020 ... — UN/LOCODE

Statt der Anschrift kann der UN/LOCODE nur dann angegeben werden, wenn damit der betreffende Ort eindeutig gekennzeichnet ist.

Tabellenspalte TEA (8d):

Dieses Datenelement ist nur dann zu verwenden, wenn die Zollbehörden dies verlangen.

34 05 ... Erster Ort der Verwendung oder Veredelung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist die Anschrift des betreffenden Orts unter Verwendung des entsprechenden Codes.

Unter Verwendung der entsprechenden Codes ist der Ort anzugeben, an dem die Waren beschaut werden können. Diese Angabe des Ortes muss so genau sein, dass sie eine Warenkontrolle durch die Zollbehörden ermöglicht.

Der Antragsteller kann wählen, ob er 34 05 010 036 ,UN/LOCODE' oder D.E. 34 05 010 052 ,Nummer der Bewilligung' oder D.E. 34 05 030... ,GNSS' oder D.E. 34 05 040... ,Wirtschaftsbeteiligter' oder D.E. 34 05 050... ,Anschrift' oder D.E. 34 05 060... ,PLZ-Adresse' oder mehrere Datenelemente verwendet.

34 05 010 045 — Art des Ortes

Anzugeben ist der relevante, für die Art des Ortes festgelegte Code.

34 05 010 046 — Qualifikator der Ortsbestimmung

Anzugeben ist der entsprechende Code für die Identifizierung des Ortes. Auf der Grundlage des verwendeten Qualifikators ist nur die entsprechende Kennung anzugeben.

34 05 010 036 — UN/LOCODE

Der UN/LOCODE kann nur dann angegeben werden, wenn damit der betreffende Ort eindeutig gekennzeichnet ist.

34 05 010 052 — Nummer der Bewilligung

Anzugeben ist die Bewilligungsnummer des betreffenden Ortes (sofern verfügbar).

34 05 010 053 — Zusätzliche Kennung

Damit der Ort, auf den sich eine EORI-Nummer oder eine Bewilligung bezieht, genauer angegeben werden kann, ist, soweit verfügbar, bei mehreren Räumlichkeiten der entsprechende Code anzugeben.

34 05 020 ... — Zollstelle

Anzugeben ist der Code der Zollstelle, an der die Waren für die weitere zollamtliche Überwachung zur Verfügung stehen. Wenn das Datenelement zur Zollstelle verwendet wird, ist die für die Überwachung des ersten Ortes der Verwendung oder Veredelung zuständige Zollstelle gemeint.

34 05 030 ... — GNSS

Anzugeben sind die relevanten Koordinaten der globalen Satellitennavigationssysteme (GNSS), an denen die Waren zur Verfügung stehen.

34 05 040 ... — Wirtschaftsbeteiligter

Zu verwenden ist die Identifikationsnummer des Wirtschaftsbeteiligten, in dessen Räumlichkeiten die Waren kontrolliert werden können.

34 05 050 ... — Anschrift

Anzugeben ist die Anschrift des betreffenden Ortes.

34 05 060 ... — PLZ-Adresse

Anzugeben ist die PLZ-Adresse des betreffenden Ortes. Diese Unterklasse kann verwendet werden, wenn der Ort der Waren mit der Postleitzahl, gegebenenfalls ergänzt durch die Hausnummer, bestimmt werden kann.

34 05 070 ... — Kontaktperson

Anzugeben ist der Name, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Kontaktperson(en) für den betreffenden Ort.

34 06 ... [Beantragter] Beginn der Gültigkeit der Entscheidung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

### Anwendung

Zu verwenden sind entweder 34 06 000 207 (Datum) oder 34 06 000 009 (Text) oder beide Datenelemente.

Tabellenspalten BTI (1a) und BOI (1b):

Datum, ab dem die Entscheidung über verbindliche Auskünfte gilt

Tabellenspalte AEO (2):

Anzugeben sind der Tag, der Monat und das Jahr gemäß Artikel 29.

Tabellenspalte CVA (3), CGU (4a), TST (5), RSS (6a), ACP (6b), SDE (7a), CCL (7b), EIR (7c), SAS (7d), AWB (7e), ACT (9a), ACR (9b), ACE (9c), SSE (9d), TRD (9e), ETD (9f):

## Antrag:

Der Antragsteller kann beantragen, dass die Bewilligung ab einem bestimmten Tag gilt. Für dieses Datum sind jedoch die in Artikel 22 Absätze 2 und 3 des Zollkodex festgelegten Fristen zu beachten, und das beantragte Datum darf nicht vor dem in Artikel 22 Absatz 4 des Zollkodex genannten Datum liegen.

### Entscheidung:

Datum, an dem die Bewilligung wirksam wird.

Tabellenspalte IPO (8a); OPO (8b), EUS (8c), TEA (8d):

### Antrag:

Der Antragsteller kann beantragen, dass die Bewilligung ab einem bestimmten Tag gilt. Für dieses Datum sind jedoch die in Artikel 22 Absätze 2 und 3 des Zollkodex festgelegten Fristen zu beachten, und das beantragte Datum darf nicht vor dem in Artikel 22 Absatz 4 des Zollkodex genannten Datum liegen.

### Entscheidung:

Datum, an dem die Bewilligung wirksam wird. Wenn die in Artikel 211 Absatz 2 des Zollkodex festgelegten Bedingungen erfüllt sind, kann die Bewilligung rückwirkend erteilt werden.

#### Tabellenspalte DPO (4b):

### Antrag:

Der Antragsteller kann beantragen, dass die Bewilligung ab einem bestimmten Tag gilt. Für dieses Datum sind jedoch die in Artikel 22 Absätze 2 und 3 des Zollkodex festgelegten Fristen zu beachten, und es darf nicht vor dem in Artikel 22 Absatz 4 des Zollkodex genannten Datum liegen.

## Entscheidung:

Datum des Beginns des von den Behörden für die Zwecke der Berechnung der Frist für den Zahlungsaufschub festgelegten ersten operativen Zeitraums.

34 07 ... Ende der Geltungsdauer der Entscheidung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Datum, an dem die Gültigkeit der Bewilligung oder Entscheidung in Bezug auf verbindliche Auskünfte endet.

34 08 ... Ort, an dem sich die Waren befinden

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist die Anschrift des betreffenden Orts unter Verwendung des entsprechenden Codes.

Unter Verwendung der entsprechenden Codes ist der Ort anzugeben, an dem die Waren beschaut werden können. Diese Angabe des Ortes muss so genau sein, dass sie eine Warenkontrolle durch die Zollbehörden ermöglicht.

Der Antragsteller kann wählen, ob er 34 08 010 036 ,UN/LOCODE' oder D.E. 34 08 010 052 ,Nummer der Bewilligung' oder D.E. 34 08 020... ,Zollstelle' oder D.E. 34 08 030... ,GNSS' oder D.E. 34 08 040... ,Wirtschaftsbeteiligter' oder D.E. 34 08 050... ,Anschrift' oder D.E. 34 08 060... ,PLZ-Adresse' oder mehrere Datenelemente verwendet.

34 08 010 046 — Qualifikator der Ortsbestimmung

Anzugeben ist der entsprechende Code für die Identifizierung des Ortes. Auf der Grundlage des verwendeten Qualifikators ist nur die entsprechende Kennung anzugeben.

34 08 010 036 — UN/LOCODE

Der UN/LOCODE kann nur dann angegeben werden, wenn damit der betreffende Ort eindeutig gekennzeichnet ist.

34 08 010 052 — Nummer der Bewilligung

Anzugeben ist die Bewilligungsnummer des betreffenden Ortes (sofern verfügbar).

34 08 010 053 — Zusätzliche Kennung

Damit der Ort, auf den sich eine EORI-Nummer oder eine Bewilligung bezieht, genauer angegeben werden kann, ist, soweit verfügbar, bei mehreren Räumlichkeiten der entsprechende Code anzugeben.

34 08 020 ... — Zollstelle

Anzugeben ist der Code der Zollstelle, an der die Waren für die weitere zollamtliche Überwachung zur Verfügung stehen. Wenn das Datenelement zur Zollstelle verwendet wird, ist die für die Überwachung des ersten Ortes der Verwendung oder Veredelung zuständige Zollstelle gemeint.

34 08 030 ... — GNS

Anzugeben sind die relevanten Koordinaten der globalen Satellitennavigationssysteme (GNSS), an denen die Waren zur Verfügung stehen.

ABI, I. vom 12.2.2024

34 08 040 ... — Wirtschaftsbeteiligter

Zu verwenden ist die Identifikationsnummer des Wirtschaftsbeteiligten, in dessen Räumlichkeiten die Waren kontrolliert werden können.

34 08 050 ... — Anschrift

Anzugeben ist die Anschrift des betreffenden Ortes

34 08 060 ... — PLZ-Adresse

Anzugeben ist die PLZ-Adresse des betreffenden Ortes Diese Unterklasse kann verwendet werden, wenn der Ort der Waren mit der Postleitzahl, gegebenenfalls ergänzt durch die Hausnummer, bestimmt werden kann.

34 08 070 ... — Kontaktperson

Anzugeben ist der Name, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Kontaktperson(en) für den betreffenden Ort.

34 09 ... Ort(e) der Veredelung oder Verwendung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist die Anschrift des betreffenden Orts/der betreffenden Orte unter Verwendung des entsprechenden Codes.

Unter Verwendung der entsprechenden Codes ist der Ort anzugeben, an dem die Waren beschaut werden können. Diese Angabe des Ortes muss so genau sein, dass sie eine Warenkontrolle durch die Zollbehörden ermöglicht.

Der Antragsteller kann wählen, ob er 34 09 010 036 ,UN/LOCODE' oder D.E. 34 09 010 052 ,Nummer der Bewilligung' oder D.E. 34 09 020... ,Zollstelle' oder D.E. 34 09 030... ,GNSS' oder D.E. 34 09 040... ,Wirtschaftsbeteiligter' oder D.E. 34 09 050... ,Anschrift' oder D.E. 34 09 060... ,PLZ-Adresse' oder mehrere Datenelemente verwendet.

34 09 010 046 — Qualifikator der Ortsbestimmung

Anzugeben ist der entsprechende Code für die Identifizierung des Ortes. Auf der Grundlage des verwendeten Qualifikators ist nur die entsprechende Kennung anzugeben.

34 09 010 036 — UN/LOCODE

Der UN/LOCODE kann nur dann angegeben werden, wenn damit der betreffende Ort eindeutig gekennzeichnet ist.

34 09 010 052 — Nummer der Bewilligung

Anzugeben ist die Bewilligungsnummer des betreffenden Ortes (sofern verfügbar).

34 09 010 053 — Zusätzliche Kennung

Damit der Ort, auf den sich eine EORI-Nummer oder eine Bewilligung bezieht, genauer angegeben werden kann, ist, soweit verfügbar, bei mehreren Räumlichkeiten der entsprechende Code anzugeben.

34 09 020 ... — Zollstelle

Anzugeben ist der Code für die Zollstelle(n), die für den Ort zuständig ist/sind, an dem die Waren für die weitere zollamtliche Überwachung zur Verfügung stehen, jedoch nur dann, wenn damit der Ort, an dem sich die Waren befinden, durch den Code der Zollstelle(n) eindeutig identifizierbar ist. Im Falle einer Entscheidung, an der mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, ist/sind die für die Überwachung des Ortes der Verwendung oder Veredelung zuständige(n) Zollstelle(n) gemeint.

34 09 030 ... — GNSS

Anzugeben sind die relevanten Koordinaten der globalen Satellitennavigationssysteme (GNSS), an denen die Waren zur Verfügung stehen.

34 09 040 ... — Wirtschaftsbeteiligter

Zu verwenden ist die Identifikationsnummer des Wirtschaftsbeteiligten, in dessen Räumlichkeiten die Waren kontrolliert werden können.

34 09 050 ... — Anschrift

Anzugeben ist die Anschrift des betreffenden Ortes

34 09 060 ... — PLZ-Adresse

Anzugeben ist die PLZ-Adresse des betreffenden Ortes Diese Unterklasse kann verwendet werden, wenn der Ort der Waren mit der Postleitzahl, gegebenenfalls ergänzt durch die Hausnummer, bestimmt werden kann.

34 09 070 ... — Kontaktperson

Anzugeben ist der Name, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Kontaktperson(en) für den betreffenden Ort.

Tabellenspalte A163 (8f):

Im Falle des Verfahrens der passiven Veredelung ist die Angabe der Zollstelle nicht erforderlich.

34 10 ... Zollstelle(n) für die Überführung in das Verfahren

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist bzw. sind die vorgeschlagene(n) Zollstelle(n) für die Überführung in das Verfahren gemäß Artikel 1 Nummer 17.

34 11 ... Zollstelle(n) für die Erledigung des Verfahrens

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist bzw. sind die vorgeschlagene(n) Zollstelle(n).

34 12 ... Zollstelle der Sicherheitsleistung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist die betreffende Zollstelle.

34 13 ... Überwachungszollstelle

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben sind die zuständigen Überwachungszollstellen gemäß Artikel 1 Nummer 36.

34 14 ... Bestimmungszollstelle(n)

Tabellenspalten ACT (9a) und ACE (9c):

Anzugeben ist bzw. sind die Bestimmungszollstelle(n), die für den Ort zuständig ist bzw. sind, an dem die Waren vom zugelassenen Empfänger in Empfang genommen werden.

Tabellenspalte ETD (9f):

Anzugeben ist bzw. sind die für den Bestimmungsflughafen oder Bestimmungshafen bzw. die Bestimmungsflughäfen oder Bestimmungshafen zuständige(n) Bestimmungszollstelle(n).

34 15 ... Abgangszollstelle(n)

Tabellenspalte ACR (9b):

Anzugeben ist bzw. sind die Abgangszollstelle(n), die für den Ort zuständig ist bzw. sind, an dem die Waren in das Unionsversandverfahren übergeführt werden.

Tabellenspalte ETD (9f):

Anzugeben ist bzw. sind die für den Abgangsflughafen oder Abgangshafen bzw. die Abgangsflughäfen oder Abgangshäfen zuständige(n) Abgangszollstelle(n).

34 16 ... Frist

Tabellenspalte ACP (6b):

Anzugeben ist der Zeitraum (in Minuten), in dem die Zollstelle vor Abgang der Waren Kontrollen durchführen kann.

Tabellenspalte CCL (7b):

Anzugeben ist der Zeitraum (in Minuten), in dem die Zollstelle der Gestellung die Überwachungszollstelle über ihre Absicht zu unterrichten hat, vor der Überlassung der Waren Kontrollen durchzuführen.

Tabellenspalte EIR (7c):

Anzugeben ist der Zeitraum (in Minuten), in dem die Zollstelle ihre Absicht erklären kann, vor der Überlassung der Waren Kontrollen durchzuführen.

Tabellenspalten ACT (9a) und ACE (9c):

Anzugeben ist der Zeitraum (in Minuten), in dem dem zugelassenen Empfänger die Entladeerlaubnis zu erteilen ist.

Tabellenspalte ACR (9b):

Anzugeben ist der Zeitraum (in Minuten), der der Abgangszollstelle nach Übermittlung der Versandanmeldung durch den zugelassenen Versender zur Verfügung steht, um vor der Überlassung und dem Abgang der Waren alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

34 17 ... Frist für die Erledigung des Verfahrens

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

34 17 000 213 — Indikator

Anzugeben ist, ob die Frist für die Erledigung für alle zu dem Zeitpunkt noch in dem Verfahren befindlichen Waren automatisch an dem Datum verlängert wird, an dem die Frist für die Erledigung für alle innerhalb eines gegebenen Zeitraums in das Verfahren übergeführten Waren (gemäß Artikel 174 Absatz 2) abläuft.

34 17 000 008 — Code

Anzugeben ist der Code für die Dauer.

34 17 000 245 — Zeitraum

Anzugeben ist der Zeitraum, der für die Abwicklung der Vorgänge oder die Verwendung im Rahmen des beantragten besonderen Zollverfahrens voraussichtlich erforderlich ist, und zwar in Monaten (für OPO, EUS, TEA) bzw. in der Zeiteinheit, die durch den in D.E. 34 17 000 008 "Code" verwendeten Code vorgegeben ist.

34 17 000 009 — Text

Dieses Datenelement ist obligatorisch, wenn die automatische Verlängerung der Frist für die Erledigung des Verfahrens mit D.E. 34 17 000 213 "Indikator" angefordert wird. Anzugeben sind hier das Datum der Erledigung der Waren sowie weitere nützliche Informationen.

Tabellenspalte IPO (8a):

Die die Entscheidung erlassende Zollbehörde kann in der Bewilligung festlegen, dass die Frist für die Erledigung am letzten Tag des Monats, des Quartals oder des Halbjahrs endet, der bzw. das auf den Monat, das Quartal oder das Halbjahr folgt, in dem die Frist für die Erledigung begonnen hat.

34 18 ... Abrechnung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist, ob die Verwendung der Abrechnung erforderlich ist.

Wenn ja, ist die Frist gemäß Artikel 175 Absatz 1 anzugeben, in der der Bewilligungsinhaber der Überwachungszollstelle die Abrechnung zu übermitteln hat.

Gegebenenfalls ist der Inhalt der Abrechnung gemäß Artikel 175 Absatz 3 anzugeben.

Gruppe 35 — Nämlichkeit der Waren

35 01 ... Warenangaben

Tabellenspalte EIR (7c):

Wenn der EIR-Datensatz nur mit dem Code 71 für das beantragte Verfahren verwendet wird, der sich auf die Spalte CWx bezieht, so gelten die Anmerkungen zur Spalte CWx in Verbindung mit D. E. 35 01 010 ... "Warennummer" und 35 01 020 ... "Warenbezeichnung".

35 01 010 ... — Warennummer

Tabellenspalte BTI (1a):

#### Antrag

Anzugeben ist der Zollnomenklaturcode, in den die Waren nach Erwartung des Antragstellers einzureihen sind.

### Entscheidung:

Zollnomenklaturcode, in den die Waren einzureihen sind.

Tabellenspalte BOI (1b):

### Antrag:

Position/Unterposition (Zollnomenklaturcode), in die die Waren einzureihen sind, mit hinreichenden Angaben zur Bestimmung der Ursprungsbestimmungsregel. Ist der vUA-Antragsteller Inhaber einer vZTA für dieselben Waren, ist der 8-stellige KN-Code anzugeben.

### Entscheidung:

Position/Unterposition oder 8-stelliger KN-Code wie im Antrag angegeben.

Tabellenspalte CVA (3):

Anzugeben ist der 8-stellige KN-Code der betreffenden Waren.

#### Tabellenspalte RRM (4c):

Anzugeben sind der 8-stellige KN-Code, der TARIC-Code sowie gegebenenfalls der oder die TARIC-Zusatzcode(s) und der oder die nationale(n) Zusatzcode(s) der betreffenden Waren.

### Tabellenspalten CCL (7b), EIR (7c), SAS (7d):

Anzugeben sind zumindest die ersten vier Stellen des Codes der Unterposition des Harmonisierten Systems für die betreffenden Waren.

### Tabellenspalten IPO (8a) und OPO (8b):

Anzugeben sind die ersten vier Stellen des Codes der Unterposition des Harmonisierten Systems für die Waren, die in das Verfahren der aktiven oder passiven Veredelung überzuführen sind.

Der 8-stellige KN-Code ist anzugeben, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft:

- Es werden Ersatzwaren verwendet oder das Verfahren des Standardaustauschs wird angewendet;
- die Waren fallen unter Anhang 71-02;
- die Waren fallen nicht unter Anhang 71-02 und der Code 22 f
   ür die wirtschaftlichen Voraussetzungen (De-minimis-Regel) wird verwendet.

### Tabellenspalte EUS (8c):

- (1) Betrifft der Antrag Waren, die in ein anderes besonderes Verfahren als die unter Punkt 2 genannten überzuführen sind, sind soweit angezeigt der 8-stellige KN-Code (Unterabschnitt 1), der TARIC-Code (Unterabschnitt 2) und gegebenenfalls der oder die TARIC-Zusatzcode(s) (Unterabschnitt 3) anzugeben.
- (2) Betrifft der Antrag Waren, die unter die besonderen Bestimmungen A und B in Titel II der einführenden Vorschriften in Teil I der Kombinierten Nomenklatur fallen (Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen, zivile Luftfahrzeuge und für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Waren), sind die KN-Codes nicht erforderlich.

### Tabellenspalte TEA (8d):

Anzugeben sind die ersten vier Stellen des Codes der Unterposition des Harmonisierten Systems für die Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung überzuführen sind.

### Tabellenspalte CWx (8e):

Anzugeben sind die ersten vier Stellen des Codes der Unterposition des Harmonisierten Systems für die Waren, die in das Zolllagerverfahren überzuführen sind.

Wird der Antrag für unterschiedliche Waren gestellt, kann das Datenelement frei bleiben. In diesem Fall ist in D.E. 35 01 020 ..., Warenbezeichnung anzugeben, welcher Art die zu lagernden Waren sind.

Werden im Rahmen des Zolllagerverfahrens Ersatzwaren verwendet, ist der 8-stellige KN-Code anzugeben.

## 35 01 012... Warenangaben/Zusätzliche Informationen

Anzugeben sind relevante zusätzliche Informationen, z. B. bekannter TARIC-Maßnahmentyp, relevanter Ländercode oder sonstige Textangaben.

Im Falle eines Antrags auf aktive Veredelung (IPO) ist anzugeben, ob die Nicht-Unionswaren bei einer Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr einer Agrar- oder einer handelspolitischen Maßnahme, einem vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzoll, einem Ausgleichszoll, einer Schutzmaßnahme oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen unterliegen würden.

35 01 020 ... Warenbezeichnung

Tabellenspalte BTI (1a):

#### Antrag:

Detaillierte Beschreibung der Waren, die es erlaubt, sie zu identifizieren und in die Zollnomenklatur einzureihen. Dabei sind auch Angaben zur Zusammensetzung der Waren und zu den für deren Bestimmung verwendeten Untersuchungsmethoden zu machen, sofern die Einreihung von der Zusammensetzung der Waren abhängt. Angaben, die der Antragsteller als vertraulich betrachtet, sind in D.E. 42 03 ,Handelsbezeichnung und zusätzliche Informationen' zu machen.

### Entscheidung:

Hinreichend detaillierte Beschreibung der Waren, die es erlaubt, sie zweifelsfrei zu identifizieren und leicht die Nämlichkeit der in der vZTA-Entscheidung beschriebenen Waren mit den zur Zollabfertigung gestellten Waren zu überprüfen. Angaben, die der Antragsteller im vZTA-Antrag als vertraulich gekennzeichnet hat, sollten nicht enthalten sein.

Tabellenspalte BOI (1b):

#### Antrag:

Detaillierte Beschreibung der Waren, die es erlaubt, sie zu identifizieren.

### Entscheidung:

Hinreichend detaillierte Beschreibung der Waren, die es erlaubt, sie zweifelsfrei zu identifizieren und leicht die Nämlichkeit der in der vUA-Entscheidung beschriebenen Waren mit den zur Zollabfertigung gestellten Waren zu überprüfen.

Tabellenspalte CVA (3):

Anzugeben ist die Handelsbezeichnung der Waren.

Tabellenspalte RRM (4c):

Anzugeben ist die handelsübliche Bezeichnung der Waren oder ihre Zolltarifbezeichnung. Die Bezeichnung hat mit der Bezeichnung übereinzustimmen, die in der in D.E. 48 01 'Titel für die Beitreibung' genannten Zollanmeldung verwendet wird.

Anzugeben sind Anzahl, Art, Kennzeichen und Identifikationsnummern der Packstücke. Bei unverpackten Waren ist die Zahl der Artikel oder das Wort 'lose' anzugeben.

Tabellenspalte TST (5):

Anzugeben ist zumindest, ob es sich um landwirtschaftliche und/oder Industriewaren handelt.

Tabellenspalten SDE (7a), CCL (7b), EIR (7c), SAS (7d) und TEA (8d):

Anzugeben ist die Handelsbezeichnung oder die technische Bezeichnung der Waren. Die Handelsbezeichnung und/oder technische Bezeichnung hat hinreichend klar und detailliert zu sein, damit eine Entscheidung über den Antrag erlassen werden kann.

Tabellenspalten IPO (8a) und OPO (8b):

Anzugeben ist die Handelsbezeichnung oder die technische Bezeichnung der Waren.

Die Handelsbezeichnung und/oder technische Bezeichnung hat hinreichend klar und detailliert zu sein, damit eine Entscheidung über den Antrag erlassen werden kann. Besteht die Absicht, Ersatzwaren zu verwenden oder das Verfahren des Standardaustauschs anzuwenden, sind Einzelheiten über die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Waren anzugeben.

Tabellenspalte EUS (8c):

Anzugeben ist die Handelsbezeichnung oder die technische Bezeichnung der Waren. Die Handelsbezeichnung und/oder technische Bezeichnung hat hinreichend klar und detailliert zu sein, damit eine Entscheidung über den Antrag erlassen werden kann.

Betrifft der Antrag Waren, die unter die besonderen Bestimmungen A und B in Titel II der einführenden Vorschriften in Teil I der Kombinierten Nomenklatur (†) fallen (Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen, zivile Luftfahrzeuge und für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Waren), sollte der Antragsteller z. B. folgende Angabe machen: "Zivile Luftfahrzeuge und Teile davon/besondere Bestimmungen A der Kombinierten Nomenklatur".

### Tabellenspalte CWx (8e):

Anzugeben ist zumindest, ob es sich um landwirtschaftliche und/oder Industriewaren handelt. Fehlt die Angabe der Warennummer, ist zu beschreiben, welcher Art die zu lagernden Waren sind.

35 01 030 ... Warenmenge

Tabellenspalte BTI (1a):

Dieses Datenelement ist nur in Fällen zu verwenden, in denen eine verlängerte Verwendungsdauer gewährt wurde; dabei sind die Warenmenge, die während der verlängerten Verwendungsdauer vom Zoll abgefertigt werden kann, und ihre Maßeinheiten anzugeben. Die Einheiten werden in besonderen Maßeinheiten im Sinne der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates) ausgedrückt.

Tabellenspalte BOI (1b):

### Antrag:

Dieses Datenelement ist nur in Fällen zu verwenden, in denen eine verlängerte Verwendungsdauer beantragt wird; dabei sind die Warenmenge, die während der verlängerten Verwendungsdauer vom Zoll abgefertigt werden kann, und ihre Maßeinheiten anzugeben. Die Einheiten werden in besonderen Maßeinheiten im Sinne der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates) ausgedrückt.

Tabellenspalte RRM (4c):

Anzugeben ist die Nettowarenmenge, für die eine Erstattung bzw. ein Erlass beantragt wird, ausgedrückt in besonderen Maßeinheiten im Sinne der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates).

Tabellenspalten CCL (7b) und SAS (7d):

Anzugeben ist, welche Warenmenge voraussichtlich (monatlich) unter Verwendung der betreffenden Vereinfachung in ein Zollverfahren übergeführt wird.

Tabellenspalten IPO (8a), OPO (8b), EUS (8c) und TEA (8d):

Anzugeben ist, welche Warenmenge insgesamt während der Gültigkeit der Bewilligung in das besondere Verfahren übergeführt werden soll.

Betrifft der Antrag Waren, die unter die besonderen Bestimmungen A und B in Titel II der einführenden Vorschriften in Teil I der Kombinierten Nomenklatur fallen (Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen, zivile Luftfahrzeuge und für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Waren), sind Angaben zur Warenmenge nicht erforderlich.

Die Garantie und der Referenzbetrag sind auf Grundlage dessen zu berechnen, welche Warenmenge insgesamt während der Gültigkeit der Bewilligung in das besondere Verfahren übergeführt werden soll.

35 01 040 ... Warenwert

Tabellenspalte DPO (4b):

Anzugeben ist der voraussichtliche Wert der Waren, für die die Bewilligung gelten soll.

⁽¹) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

#### Tabellenspalten IPO (8a), OPO (8b), EUS (8c) und TEA (8d):

Anzugeben ist der Gesamtwert der Waren, die in das besondere Verfahren übergeführt werden sollen, und zwar in der Währung des Mitgliedstaats, der die Entscheidung erlässt.

35 01 050 ... Ausbeutesatz

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist der voraussichtliche Ausbeutesatz oder der voraussichtliche durchschnittliche Ausbeutesatz oder — soweit angezeigt — die für die Bestimmung dieses Satzes verwendete Methode.

35 01 060 ... Ersatzwaren

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Ersatzwaren sind Unionswaren, die anstelle der in ein anderes besonderes Verfahren als den Versand übergeführten Waren gelagert, verwendet oder veredelt werden.

#### Antrag:

Besteht die Absicht, Ersatzwaren zu verwenden, sind der 8-stellige KN-Code, die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ersatzwaren anzugeben, damit die Zollbehörden den erforderlichen Vergleich zwischen den Ersatzwaren und den Waren, die sie ersetzen, durchführen können.

Die für D.E. 35 01 080 ... "Nämlichkeit der Waren" angegebenen einschlägigen Codes können verwendet werden, um zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen, die für diesen Vergleich nützlich sein könnten. Für Angaben in Textform ist D.E. 35 01 060 253 zu verwenden.

Anzugeben ist, ob die Nichtunionswaren vorläufigen oder endgültigen Antidumping-, Ausgleichs- oder Schutzzöllen oder sonstigen zusätzlichen Abgaben infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen unterliegen würden, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden.

#### Bewilligung:

Anzugeben sind die Maßnahmen, mit denen nachgewiesen werden kann, dass die Bedingungen für die Verwendung von Ersatzwaren erfüllt sind.

Tabellenspalte IPO (8a):

Sind die Ersatzwaren einer höheren Verarbeitungsstufe zuzuordnen oder in einem besseren Zustand als die Waren, die sie ersetzen (im Falle der Ausbesserung), sind die entsprechenden Einzelheiten anzugeben.

35 01 080 ... Nämlichkeit der Waren

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung unter Verwendung mindestens eines der einschlägigen Codes. Für Angaben in Textform ist D.E. 35 01 080 009 zu verwenden.

Tabellenspalten IPO (8a), OPO (8a) und CWx (8e):

Nicht erforderlich sind diese Angaben bei Zolllagerung, aktiver Veredelung oder passiver Veredelung mit Ersatzwaren. Stattdessen ist D.E. 35 01 060 ... Ersatzwaren' zu verwenden.

Nicht erforderlich sind diese Angaben bei passiver Veredelung im Verfahren des Standardaustauschs. D.E. 58 02  $\dots$ , Ersatzerzeugnisse' ist stattdessen zu verwenden.

35 01 090 ... — Wirtschaftliche Voraussetzungen

### Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Das Verfahren der aktiven oder passiven Veredelung kann nur dann angewendet werden, wenn die Bewilligung für ein Veredelungsverfahren wesentliche Interessen der Unionshersteller nicht beeinträchtigt (wirtschaftliche Voraussetzungen).

In den meisten Fällen ist eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erforderlich. In bestimmten Fällen ist eine solche Prüfung jedoch auf Unionsebene durchzuführen.

### Tabellenspalte IPO (8a):

Für jeden in D.E. 35 01 010 ... "Warennummer" genannten KN-Code ist mindestens einer der für die wirtschaftlichen Voraussetzungen definierten Codes anzugeben. Der Antragsteller kann weitere Einzelheiten angeben, insbesondere wenn eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen vorgeschrieben ist.

### Tabellenspalte OPO (8b):

Für jeden in D.E. 35 01 010 ... "Warennummer' genannten KN-Code hat der Antragsteller relevante Angaben zu machen, insbesondere wenn eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen vorgeschrieben ist.

35 07 ... Veredelungserzeugnisse

### Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben sind Einzelheiten zu allen in den Vorgängen entstandenen Veredelungserzeugnissen, d. h. dem Veredelungshaupterzeugnis und den Veredelungsnebenerzeugnissen (die Nebenerzeugnisse des Veredelungsvorgangs und nicht das Veredelungshaupterzeugnis sind).

KN-Code und Bezeichnung: Es gelten die Anmerkungen zu D.E. 35 01 010 ... ,Warennummer' und 35 01 020 ... (Warenbezeichnung).

### Tabellenspalte IPO (8a):

Diese Angaben sind nicht zu machen, wenn der durchgeführte Verarbeitungsvorgang Vernichtung ohne übrig bleibende Abfälle ist.

### Tabellenspalte A163 (8f):

Diese Angaben sind nur dann zu machen, wenn es sich um einen Antrag auf Inanspruchnahme der aktiven oder passiven Veredelung oder der Endverwendung handelt und die Endverwendung die Veredelung der Waren einschließt. Im Falle der aktiven Veredelung sind diese Angaben sind nicht zu machen, wenn der durchgeführte Verarbeitungsvorgang Vernichtung ohne übrig bleibende Abfälle ist.

35 09 ... Ausgeschlossene Warenarten oder -beförderungen

## Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben sind gegebenenfalls die Warenbeförderungen oder — unter Verwendung der ersten sechs Stellen des Codes der Unterposition des Harmonisierten Systems — die Waren, die von der Vereinfachung ausgeschlossen sind.

Gruppe 36 — Voraussetzungen und Bedingungen

36 01 ... Verbote und Beschränkungen

## Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben sind die Verbote und Beschränkungen auf nationaler Ebene oder auf Unionsebene, die für die betreffenden Waren und/oder das betreffende Verfahren in dem/den Mitgliedstaat(en) der Gestellung gelten.

Anzugeben sind die Behörden, die für die Kontrollen bzw. Förmlichkeiten zuständig sind, die vor der Überlassung der Waren durchzuführen sind.

36 03 ... Allgemeine Bemerkungen

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Allgemeine Angaben zu den Verpflichtungen und/oder Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Bewilligung.

Mit der Bewilligung einhergehende Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Pflicht gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Zollkodex, die die Entscheidung erlassende Behörde über jede Änderung der zugrunde liegenden Tatsachen und Umstände zu unterrichten.

Die die Entscheidung erlassende Zollbehörde legt Einzelheiten für das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 44 des Zollkodex fest.

Tabellenspalte RRM (4c):

Anzugeben sind die Auflagen, denen die Waren bis zur Schlussbehandlung unterworfen bleiben.

Bei Bedarf enthält die Entscheidung den Hinweis, dass der Inhaber der Entscheidung der Zollstelle der Schlussbehandlung seiner Wahl bei der Gestellung der Waren das Original der Entscheidung vorzulegen hat.

Tabellenspalten SDE (7a) und EIR (7c):

Die Bewilligung enthält den Hinweis, dass in den in Artikel 167 Absatz 2 des Zollkodex genannten Fällen die Pflicht zur Abgabe einer ergänzenden Anmeldung aufgehoben wird.

Die Pflicht zur Abgabe einer ergänzenden Anmeldung kann aufgehoben werden, wenn die Bedingungen in Artikel 167 Absatz 3 erfüllt sind.

Tabellenspalten IPO (8a) und OPO (8b):

Bewilligungen für die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung EX/IM oder der passiven Veredelung EX/IM, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, und Bewilligungen für die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung IM/EX oder der passiven Veredelung IM/EX, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, enthalten die Verpflichtungen gemäß Artikel 176 Absatz 1.

Bewilligungen für die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung IM/EX, die einen Mitgliedstaat betreffen, enthalten die Verpflichtung gemäß Artikel 175 Absatz 5.

Anzugeben ist, ob die in das Verfahren der aktiven Veredelung IM/EX übergeführten Veredelungserzeugnisse oder -waren als zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 170 Absatz 1 überlassen gelten.

Tabellenspalten ACT (9a) und ACE (9c):

Anzugeben ist, ob Maßnahmen erforderlich sind, bevor der zugelassene Empfänger über die empfangenen Waren verfügen darf

Anzugeben ist, welche operativen und Kontrollmaßnahmen der zugelassene Empfänger zu befolgen hat. Gegebenenfalls sind spezifische Bedingungen im Zusammenhang mit außerhalb der normalen Dienstzeiten der Bestimmungszollstelle(n) durchgeführten Versandmaßnahmen anzugeben.

Tabellenspalte ACR (9b):

Anzugeben ist, dass der zugelassene Versender vor der Überlassung der Waren bei der Abgangszollstelle eine Versandanmeldung einzureichen hat.

Anzugeben ist, welche operativen und Kontrollmaßnahmen der zugelassene Versender zu befolgen hat. Gegebenenfalls sind spezifische Bedingungen im Zusammenhang mit außerhalb der normalen Dienstzeiten der Abgangszollstelle(n) durchgeführten Versandmaßnahmen anzugeben.

#### Tabellenspalte SSE (9d):

Anzugeben ist, dass für die Verwendung besonderer Verschlüsse die sicherheitsrelevanten Verfahren des Anhangs A der Norm ISO 17712 gelten:

Die ordnungsgemäße Kontrolle von Verschlüssen vor ihrer Anbringung und Verwendung und die Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen sind hinreichend zu beschreiben.

Zu beschreiben sind die Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen festgestellt werden.

Anzugeben ist, wie Verschlüsse nach der Verwendung behandelt werden.

Bei der Verwendung besonderer Verschlüsse dürfen die eindeutigen Verschlussnummern oder -kennzeichen ohne Ermächtigung durch die Zollbehörde nicht erneut bestellt, verwendet oder dupliziert werden.

## Tabellenspalte ETD (9f):

Anzugeben ist, welche operativen und Kontrollmaßnahmen der Bewilligungsinhaber zu befolgen hat.

36 04 ... Standardisierter Austausch von Informationen (INF)

### Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Gegebenenfalls ist anzugeben, ob der standardisierte Austausch von Informationen (INF) oder andere Mittel des elektronischen Austauschs von Informationen verwendet werden. Falls Ja, nähere Angaben.

Dieses Datenelement ist zu verwenden, um andere Mittel des elektronischen Austauschs von Informationen als INF (Verwendung der Codes ,0' oder ,2') oder den Typ INF (Verwendung des Codes ,1') anzugeben.

Gruppe 37 — Tätigkeiten und Verfahren

37 01 ... Art des Vorgangs

37 01 000 213 Art des Vorgangs — Indikator

### Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist, ob der Antrag einen Einfuhr- oder einen Ausfuhrvorgang betrifft; dazu ist der Vorgang anzugeben, für den die verbindliche Entscheidung verwendet werden soll.

37 01 000 256 Art des Vorgangs — Art des besonderen Verfahrens

Die Art des besonderen Verfahrens ist anzugeben.

37 02 ... Art der Zollverfahren

#### Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Unter Verwendung der vorgesehenen Unionscodes ist anzugeben, ob die Bewilligung für Zollverfahren oder für den Betrieb von Lagerstätten verwendet werden soll. Gegebenenfalls ist die Referenznummer der Bewilligung anzugeben, sofern diese nicht anderen Angaben im Antrag zu entnehmen ist. Wurde die Bewilligung noch nicht erteilt, ist die Registriernummer des Antrags anzugeben.

37 03 ... Art der Anmeldungen

### Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist die Art der Zollanmeldung (Standardanmeldung, vereinfachte Anmeldung oder Anschreibung in der Buchführung des Anmelders), die der Antragsteller vorlegen möchte.

Bei vereinfachten Anmeldungen ist die Referenznummer der Bewilligung in D.E. 37 03 010 ... anzugeben, sofern diese nicht anderen Angaben im Antrag zu entnehmen ist. Wurde die Bewilligung für die vereinfachte Anmeldung noch nicht erteilt, ist die Registriernummer des betreffenden Antrags anzugeben in D.E. 37 03 020 ...

Bei der Anschreibung in der Buchführung ist die Referenznummer der Bewilligung in D.E. 37 03 010 ... anzugeben, sofern diese nicht anderen Angaben im Antrag zu entnehmen ist. Wurde die Bewilligung für die Anschreibung in der Buchführung noch nicht erteilt, ist die Registriernummer des betreffenden Antrags anzugeben in D.E. 37 03 020 ...

37 04 ... Anzahl der Vorgänge

Tabellenspalte CGU (4a):

Soll die Gesamtsicherheit zur Deckung bestehender Zollschulden oder zur Überführung von Waren in ein besonderes Verfahren verwendet werden, ist die Anzahl der Sendungen im letzten Zwölfmonatszeitraum anzugeben.

Tabellenspalten DPO (4b), ACP (6b), SDE (7a), EIR (7c) und SAS (7d):

Anzugeben ist, wie oft im Monat der Antragsteller die Vereinfachung voraussichtlich in Anspruch nehmen wird.

Tabellenspalte CCL (7b):

Anzugeben ist, wie oft im Monat der Antragsteller die Vereinfachung voraussichtlich je Mitgliedstaat der Gestellung in Anspruch nehmen wird.

Tabellenspalte ACT (9a):

Anzugeben ist, wie oft im Monat der Antragsteller voraussichtlich Waren im TIR-Verfahren empfangen wird.

Tabellenspalte ACR (9b):

Anzugeben ist, wie oft im Monat der Antragsteller voraussichtlich Waren im Unionsversandverfahren versenden wird.

Tabellenspalte ACE (9c):

Anzugeben ist, wie oft im Monat der Antragsteller voraussichtlich Waren im Unionsversandverfahren empfangen wird.

Tabellenspalten SSE (9d), TRD (9e) und ETD (9f):

Anzugeben ist, wie oft im Monat der Antragsteller voraussichtlich die Unionsversandregelungen in Anspruch nehmen wird.

37 05 ... Einzelheiten der geplanten Tätigkeiten

Tabellenspalte TST (5):

Anzugeben ist eine Übersicht über die Geschäftsvorgänge und die Beförderung von Waren in Verwahrungslagern.

Tabellenspalte CCL (7b):

Anzugeben ist eine Übersicht über die Geschäftsvorgänge und die Beförderung von Waren im Rahmen der zentralen Zollabwicklung.

Tabellenspalten IPO (8a), OPO (8b), EUS (8c), CWx (8e) und A 163 (8f):

Anzugeben ist, welchen Tätigkeiten bzw. welcher Verwendung die Waren im Rahmen des besonderen Verfahrens zugeführt werden sollen (z. B. die Einzelheiten der Vorgänge im Rahmen eines Lohnveredelungsvertrags oder die Art der üblichen Behandlungen im Rahmen der aktiven Veredelung).

Wünscht der Antragsteller die Veredelung der Waren in der aktiven Veredelung oder der Endverwendung in den Räumlichkeiten eines Zolllagers gemäß Artikel 241 des Zollkodex, hat er die relevanten Angaben zu machen.

Bei Bedarf sind Namen, Anschriften und Funktionen anderer beteiligter Personen anzugeben.

Im Rahmen üblicher Behandlungen ist es möglich, in ein Zolllager oder eine Veredelung übergeführte Waren zu erhalten, ihre Aufmachung oder Handelsgüte zu verbessern oder für den Vertrieb oder Weiterverkauf vorzubereiten. Sollen übliche Behandlungen im Rahmen der aktiven oder passiven Veredelung oder in einem Zolllager durchgeführt werden, ist auf den bzw. die entsprechenden Punkt(e) in Anhang 71-03 zu verweisen.

Tabellenspalte TEA (8d):

Zu beschreiben ist die Art der geplanten Verwendung der Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung überzuführen sind.

Anzugeben ist der für eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben anzuwendende Artikel.

Wird eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben gemäß Artikel 229 oder 230 dieser Verordnung beantragt, sind Bezeichnung und Menge der zu verwendenden Waren anzugeben.

Gruppe 38 — Sonstiges

38 01 ... Art der Hauptbuchhaltung für Zollzwecke

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist die Art der Hauptbuchhaltung für Zollzwecke; dazu sind Einzelheiten zu dem System, das verwendet werden soll, einschließlich der Software, anzugeben.

38 02 ... Art der Aufzeichnungen

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist die Art der Aufzeichnungen; dazu sind Einzelheiten zu dem System, das verwendet werden soll, einschließlich der Software, anzugeben.

Die Aufzeichnungen müssen den Zollbehörden die Überwachung des betreffenden Verfahrens ermöglichen; dazu gehören insbesondere die Nämlichkeitssicherung der in das Verfahren übergeführten Waren, ihr zollrechtlicher Status und ihre Beförderungen.

38 03 ... Datenzugang

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist, auf welche Art die Zollbehörden auf die Angaben der Zoll- oder Versandanmeldung zugreifen können.

38 04 ... Muster und Proben usw.

Tabellenspalte BTI (1a):

Anzugeben ist, ob Muster bzw. Proben, Lichtbilder, Produktinformationen oder sonstige verfügbare Unterlagen, die den Zollbehörden bei der Einreihung der Ware in die Zollnomenklatur von Nutzen sein könnten, als Anhänge beigefügt sind (Ja/Nein').

Sind Muster oder Proben beigefügt, ist anzugeben, ob sie zurückzugeben sind.

### Tabellenspalte BOI (1b):

Zu nennen sind Muster oder Proben, Lichtbilder, Produktinformationen oder sonstige verfügbare Unterlagen betreffend die Zusammensetzung der Waren und ihre Vormaterialien, die der Beschreibung des angewendeten Herstellungs- bzw. Be- oder Verarbeitungsverfahrens dienen könnten.

38 05 ... Zusätzliche Informationen

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Zusätzliche Informationen, sofern diese als zweckdienlich betrachtet werden.

38 06 ... Sicherheit

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist, ob für die betreffende Bewilligung eine Sicherheitsleistung erforderlich ist. Wenn ja, ist die Referenznummer der für die betreffende Bewilligung hinterlegten oder zu hinterlegenden Sicherheit anzugeben.

38 07 ... Referenzbetrag pro Bewilligung

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist der Betrag der Einzelsicherheit oder, im Fall der Gesamtsicherheit, der Betrag, der dem für die spezifische Bewilligung für die vorübergehende Verwahrung oder das besondere Verfahren zugewiesenen Teil des Referenzbetrags entspricht.

Der Referenzbetrag pro Bewilligung kann in einer späteren Phase ergänzt werden, wenn er zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht bekannt ist; zum Zeitpunkt der ersten Verwendung der Bewilligung ist dieses Element obligatorisch. Es ist mittels einer Änderung der Bewilligung vor der ersten Verwendung der Bewilligung im Rahmen eines Anmeldeverfahrens vorzulegen. Anderenfalls wird die Anmeldung mangels Referenzbetrag pro Bewilligung nicht angenommen.

38 08 ... Übertragung von Rechten und Pflichten

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

### Antrag:

Wird eine Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten gemäß Artikel 218 des Zollkodex beantragt, sind Angaben zum Übernehmer und den vorgeschlagenen Übertragungsförmlichkeiten vorzulegen. Ein solcher Antrag kann auch zu einem späteren Zeitpunkt bei der zuständigen Zollbehörde eingereicht werden, wenn dem Antrag stattgegeben und die Bewilligung für ein besonderes Verfahren erteilt wurde.

## Bewilligung:

Anzugeben ist, unter welchen Bedingungen die Übertragung der Rechte und Pflichten erfolgen kann. Wird der Antrag auf Übertragung von Rechten und Pflichten abgelehnt, sind die Gründe für die Ablehnung anzugeben.

38 08 000 213 — Indikator

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist, ob die Übertragung von Rechten und Pflichten abgeschlossen ist.

38 08 010 ... — Übernehmer

## Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Es sind relevante Angaben zum Übernehmer und den vorgeschlagenen Übertragungsförmlichkeiten zu machen. Name und Anschrift des Übernehmers sind nur dann obligatorisch, wenn die EORI-Nummer der Person nicht erforderlich ist. Wird die EORI-Nummer angegeben, brauchen der Name und die Anschrift nicht angegeben zu werden, es sei denn, es wird ein papiergestützter Antrag oder eine papiergestützte Entscheidung verwendet. Ein solcher Antrag kann auch zu einem späteren Zeitpunkt bei der zuständigen Zollbehörde eingereicht werden, wenn dem Antrag stattgegeben und die Bewilligung für ein besonderes Verfahren erteilt wurde.

38 08 010 317 — Referenz der Bewilligung zur Übertragung von Rechten und Pflichten (TORO)

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Sofern verfügbar und erforderlich, ist die Referenz der Bewilligung zur Übertragung von Rechten und Pflichten (TORO) anzugeben.

38 09 ... Schlagwörter

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben sind die relevanten Schlagwörter, unter denen die Zollbehörden des erlassenden Mitgliedstaats die Entscheidung über eine verbindliche Auskunft indexiert haben. Diese Indexierung (Verschlagwortung) erleichtert das Auffinden der relevanten Entscheidungen über verbindliche Auskünfte, die von den Zollbehörden in anderen Mitgliedstaaten erteilt wurden.

38 11 ... Lagerung von Unionswaren

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist, ob Unionswaren in einem Zollager oder einem Verwahrungslager gelagert werden sollen ("Ja/Nein").

Ein Lagerungsersuchen für Unionswaren kann auch zu einem späteren Zeitpunkt bei der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde eingereicht werden, wenn dem Antrag stattgegeben und die Bewilligung für den Betrieb von Lagern erteilt wurde.

Tabellenspalte CWx (8e):

## Bewilligung:

Sollen Unionswaren in einem Zolllager gelagert werden und gelten die Bedingungen des Artikels 177, sind die Vorschriften für die buchmäßige Trennung aufzuführen.

38 12 ... Zustimmung zur Veröffentlichung im Verzeichnis der Inhaber von Bewilligungen

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

Anzugeben ist, ob der Antragsteller damit einverstanden ist, dass die folgenden Einzelheiten der von ihm beantragten Bewilligung im öffentlichen Verzeichnis der Inhaber von Bewilligungen offengelegt werden:

- Bewilligungsinhaber
- Art der Bewilligung
- Datum des Wirksamwerdens oder gegebenenfalls Gültigkeitsdauer
- Mitgliedstaat der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde
- Zuständige Zollstelle/Überwachungszollstelle

38 13 ... Berechnung des Einfuhrabgabenbetrags gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex

Alle verwendeten relevanten Tabellenspalten:

## Antrag:

Der Code der Berechnungsmethode ist anzugeben. Es kann nur ein Code je Art des Erzeugnisses verwendet werden. Für zusätzliche Angaben zur Berechnung des Einfuhrabgabenbetrags in Bezug auf die verschiedenen Veredelungshaupt- und -nebenerzeugnisse ist das Freitextfeld zu verwenden.

# Abschnitt 4

# Datenanforderungstabellen und Anmerkungen zur Datengruppe 42-63

Gruppe 42 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Entscheidung in Bezug auf eine verbindliche Zolltarifauskunft

		Bezeichnung	Bezeichnung des	Bezeichnung des	
D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	des Datenelements/der Datenklasse	Datenunterelements/der Datenunterklasse	Datenunterelements/des Datenattributs	BTI (1a)
42 01 000 000	П/1	Neuausstellung einer vZTA-Entscheidung			A*
42 01 010 000	II/1		Referenznummer der vZTA-Entscheidung		A*
42 01 010 020	П/1			Ländercode	A*
42 01 010 205	П/1			Code Art der Entscheidung	A*
42 01 010 001	II/1			Referenznummer	A*
42 01 020 000	П/1		Geltungsdauer der vZTA-Entscheidung		A*
42 01 020 207	II/1			Datum	A*
42 01 030 000	II/1		Warennummer		A*
42 01 030 008	П/1			Code	A*
42 02 000 000	II/2	Zollnomenklatur			A*
42 02 000 008				Code	A*
42 02 000 266	II/2			Bezeichnung anderer Nomenklatur	A*
42 03 000 000	II/3	Handelsbezeichnung und zusätzliche Informationen			C* A+
42 03 000 009	II/3			Text	C* A+
42 04 000 000	II/4	Begründung für die Einreihung der Waren			A+
42 04 000 009	II/4			Text	A+

42 05 000 000	П/5	Vom Antragsteller vorgelegtes Material, auf dessen Grundlage die vZTA- Entscheidung ergangen ist			A+
42 05 000 213	II/5			Indikator	A+
42 05 010 000	II/5		Anlage		A+
42 05 010 267	II/5			ID	A+
42 05 010 121	II/5			Beschreibung	A+
42 05 010 269	II/5			Darstellung	A+
42 05 010 270	II/5			Miniaturdarstellung	A+
42 05 010 271	II/5			Vertraulichkeitsindika- tor	A+
42 06 000 000	II/6	Abbildungen			В
42 06 000 213	II/6			Indikator	В
42 06 010 000	П/6		Bild		В
42 06 010 267	II/6			ID	В
42 06 010 121	II/6			Beschreibung	В
42 06 010 269	II/6			Darstellung	В
42 06 010 270	II/6			Miniaturdarstellung	В
42 06 010 271	П/6			Vertraulichkeitsindika- tor	В
42 07 000 000	II/7	Datum des Antrags			A+
42 07 000 207	II/7			Datum	A+
42 08 000 000	П/8	Enddatum der verlängerten Verwendungsdauer			A+
42 08 000 207	II/8			Datum	A+
42 09 000 000	II/9	Grund für die Ungültigerklärung			A+
42 09 000 008	П/9			Code	A+
42 10 000 000	П/10	Registriernummer des Antrags			A+
42 10 000 020	II/10			Ländercode	A+
42 10 000 205	II/10			Code Art der Entscheidung	A+
42 10 000 001	II/10			Referenznummer	A+

42 01 ... Neuausstellung einer vZTA-Entscheidung

Wenn der Antrag eine Neuausstellung einer vZTA-Entscheidung betrifft, sind relevante Einzelheiten zu nennen.

42 02 ... Zollnomenklatur

Anzugeben ist, in welche Nomenklatur die Ware einzureihen ist. Es darf nur eine Nomenklatur angegeben werden.

Folgende Nomenklaturen sind aufgeführt:

- die Kombinierte Nomenklatur (KN), die für die zolltarifliche Einreihung von Waren in der Union (8-stelliger Code) maßgeblich ist;
- der TARIC, der aus zusätzlichen Stellen (9 und 10) besteht, die tarifären und nichttarifären Maßnahmen in der Union wie Zollaussetzungen, Zollkontingenten, Antidumpingmaßnahmen usw. entsprechen, und auch aus TARIC-Zusatzcodes und nationalen Zusatzcodes ab der 11. Stelle bestehen kann.

Gehört die Nomenklatur nicht zu den oben aufgeführten, ist die betreffende Nomenklatur anzugeben.

42 03 ... Handelsbezeichnung und zusätzliche Informationen

#### Antrag:

Zu nennen sind alle Angaben, die auf Wunsch des Antragstellers vertraulich zu behandeln sind, einschließlich Warenzeichen und Modellnummer der Waren.

In bestimmten Fällen, auch bei Vorlage von Mustern und Proben, kann die betreffende Verwaltung Lichtbilder anfertigen (z. B. von den vorgelegten Mustern und Proben) oder ein Labor um eine Analyse ersuchen. Der Antragsteller sollte eindeutig angeben, ob die betreffenden Lichtbilder, Analyseergebnisse usw. ganz oder teilweise vertraulich zu behandeln sind. Alle Informationen, die nicht als vertraulich ausgewiesen werden, werden in der öffentlichen EvZTA-Datenbank veröffentlicht und sind im Internet zugänglich.

## Entscheidung:

Dieses Datenfeld enthält Angaben, die der Antragsteller im vZTA-Antrag als vertraulich gekennzeichnet hat, sowie von den Behörden des ausstellenden Mitgliedstaats ergänzte Angaben, die diese als vertraulich betrachten.

42 04 ... Begründung für die Einreihung der Waren

Anzugeben sind die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsakte oder Maßnahmen, auf deren Grundlage die Waren in die in D.E. 35 01 010 "Warennummer" in Titel I genannte Zollnomenklatur eingereiht werden.

42 05 ... Vom Antragsteller vorgelegtes Material, auf dessen Grundlage die vZTA-Entscheidung ergangen ist

Anzugeben ist, ob die vZTA-Entscheidung auf der Grundlage einer Beschreibung, von Produktinformationen, Lichtbildern, Mustern und Proben oder anderen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen ergangen ist.

42 06 ... Abbildungen

Soweit angezeigt, Abbildung(en) der eingereihten Waren.

42 07 ... Datum des Antrags

Datum, an dem der Antrag bei der zuständigen Zollbehörde gemäß Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Zollkodex eingegangen ist.

42 08 ... Enddatum der verlängerten Verwendungsdauer

Wurde eine verlängerte Verwendungsdauer gewährt, ist das Enddatum des Zeitraums anzugeben, in dem die vZTA-Entscheidung weiterverwendet werden kann.

# 42 09 ... Grund für die Ungültigerklärung

Wird die vZTA-Entscheidung vor dem regulären Ende ihrer Gültigkeit für ungültig erklärt, ist unter Verwendung des entsprechenden Codes der Grund für die Ungültigerklärung anzugeben.

## 42 10 ... Registriernummer des Antrags

Eindeutige Referenznummer, die dem Antrag von der zuständigen Zollbehörde bei Annahme zugewiesen wurde.

Gruppe 43 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Entscheidung in Bezug auf eine verbindliche Ursprungsauskunft

		ı	1	1	
D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Klasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	BOI (1b)
43 01 000 000	III/1	Rechtsgrundlage			A*
43 01 000 009	III/1			Text	A*
43 02 000 000	III/2	Warenbezeichnung			A
43 02 000 325	III/2			Handelsbezeichnung	A
43 02 010 000	III/2		Zusammensetzung der Waren		A*
43 02 010 009	III/2			Text	A*
43 02 010 271	III/2			Vertraulichkeitsindika- tor	A*
43 03 000 000	III/3	Informationen, die die Bestimmung des Ursprungs ermöglichen			A*
43 03 000 327	III/3			Wechsel der Tarifposition	A*
43 03 000 328	III/3			Wertzuwachs	A*
43 03 010 000	III/3		Den Erwerb der Ursprungseigenschaft bestimmende Umstände		A*
43 03 010 009	III/3		Den Erwerb der Ursprungseigenschaft bestimmende Umstände	Text	A*
43 03 010 271	III/3			Vertraulichkeitsindika- tor	A*
43 03 020 000	III/3		Beschreibung des Vorgangs oder Verfahrens		A*
43 03 020 009	III/3			Text	A*
43 03 020 271	III/3			Vertraulichkeitsindika- tor	A*

43 05 000 000	III/5	Ursprungsland und Rechtsrahmen			A+
43 05 000 020	III/5			Ländercode	A+
43 05 000 274	III/5			Rechtsrahmen	A+
43 06 000 000	III/6	Begründung für die Beurteilung des Ursprungs			A+
43 06 000 009	III/6			Text	A+
43 07 000 000	III/7	Ab-Werk-Preis			A
43 07 000 014	III/7			Betrag	A
43 08 000 000	III/8	Verwendete Vormaterialien, Ursprungsland, Code der Kombinierten Nomenklatur und Wert			A+
43 08 000 275	III/8			Verwendete Vormaterialien	A+
43 08 000 273	III/8			Ursprungsland	A+
43 08 000 057	III/8			Code der Kombinierten Nomenklatur	A+
43 08 000 276	III/8			Wert	A+
43 09 000 000	III/9	Beschreibung der für den Erwerb der Ursprungseigen- schaft erforderlichen Veredelung			A+
43 09 000 009	III/9			Text	A+
43 10 000 000	III/10	Sprache			A+
43 10 000 228	III/10			Sprachencode	A+
43 11 000 000	[NEU]	Vom Antragsteller vorgelegtes Material, auf dessen Grundlage die vUA- Entscheidung ergangen ist			A+
43 11 000 213	[NEU]			Indikator	A+
43 11 010 000	[NEU]		Anlage		A+
43 11 010 267	[NEU]			ID	A+

43 11 010 121	[NEU]			Beschreibung	A+
43 11 010 269	[NEU]			Darstellung	A+
43 11 010 270	[NEU]			Miniaturdarstellung	A+
43 11 010 271	[NEU]			Vertraulichkeitsindika- tor	A+
43 12 000 000	[NEU]	Abbildungen			A
43 12 000 213	[NEU]			Indikator	A
43 12 010 000	[NEU]		Bild		A
43 12 010 267	[NEU]			ID	A
43 12 010 121	[NEU]			Beschreibung	A
43 12 010 269	[NEU]			Darstellung	A
43 12 010 270	[NEU]			Miniaturdarstellung	A
43 12 010 271	[NEU]			Vertraulichkeitsindika- tor	A
43 13 000 000	[NEU]	Datum des Antrags			A+
43 13 000 207	[NEU]			Datum	A+
43 14 000 000	[NEU]	Enddatum der verlängerten Verwendungsdauer			A+
43 14 000 207	[NEU]			Datum	A+
43 15 000 000	[NEU]	Grund für die Ungültigerklärung			A+
43 15 000 008	[NEU]			Code	A+
43 16 000 000	[NEU]	Registriernummer des Antrags			A+
43 16 000 020	[NEU]			Ländercode	A+
43 16 000 205	[NEU]			Code Art der Entscheidung	A+
		•	•	•	

43 16 000 001	[NEU]		Referenznummer	A+
43 17 000 000	[NEU]	Art der Transaktion (vUA)		
43 17 000 000	[NEU]		Code	A

#### 43 01 ... Rechtsgrundlage

Anzugeben ist die Rechtsgrundlage im Sinne der Artikel 59 und 64 des Zollkodex.

## 43 02 ... Warenbezeichnung

Anzugeben sind die Handelsbezeichnung (43 02 000 325) und die Zusammensetzung der Waren (43 02 010 ...) sowie erforderlichenfalls die für die Bestimmung verwendeten Untersuchungsmethoden und der Ab-Werk-Preis. Ob die Zusammensetzung der Waren vertraulich zu behandeln ist, ist anzugeben unter D.E. 43 02 010 271.

## 43 03 ... Informationen, die die Bestimmung des Ursprungs ermöglichen

Anzugeben sind Informationen, die die Bestimmung des Ursprungs ermöglichen, die eingesetzten Vormaterialien und deren Ursprung, Tarifeinreihung und Wert sowie die Umstände, durch welche die Bedingungen für die Feststellung des Ursprungs erfüllt werden (Vorschriften über den Wechsel der Tarifposition, Wertsteigerung, Beschreibung des Vorgangs oder Verfahrens, sonstige einschlägige Regeln). Insbesondere ist anzugeben, welche Ursprungsregel genau angewendet und welcher Ursprung für die Waren in Betracht gezogen wird.

Ob die den Erwerb der Ursprungseigenschaft bestimmenden Umstände vertraulich zu behandeln sind, ist anzugeben unter D.E. 43 03 010 271.

Ob die Beschreibung des Vorgangs oder Verfahrens vertraulich zu behandeln ist, ist anzugeben unter D.E. 43 03 020 271.

### 43 05 ... Ursprungsland und Rechtsrahmen

Anzugeben sind das von der Zollbehörde für die Waren, für die die Entscheidung erlassen wurde, festgestellte Ursprungsland sowie der Rechtsrahmen (nichtpräferenziell bzw. präferenziell; Verweis auf ein Abkommen, eine Übereinkunft, Entscheidung, Verordnung; Sonstiges).

Kann für die betreffenden Waren kein präferenzieller Ursprung festgestellt werden, sind in der vUA-Entscheidung der Begriff "ohne Ursprungseigenschaft" und der Rechtsrahmen anzugeben.

#### 43 06 ... Begründung für die Beurteilung des Ursprungs

Anzugeben ist die Begründung für die Beurteilung des Ursprungs durch die Zollbehörde (vollständig gewonnene oder hergestellte Waren, letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung, ausreichende Be- oder Verarbeitung, Ursprungskumulierung, Sonstiges).

### 43 07 ... Ab-Werk-Preis

Sofern zur Feststellung des Ursprungs erforderlich, ist dieses Datenelement obligatorisch.

### 43 08 ... Verwendete Vormaterialien, Ursprungsland, Code der Kombinierten Nomenklatur und Wert

Sofern zur Feststellung des Ursprungs erforderlich, ist dieses Datenelement obligatorisch.

## 43 09 ... Beschreibung der für den Erwerb der Ursprungseigenschaft erforderlichen Veredelung

Sofern zur Feststellung des Ursprungs erforderlich, ist dieses Datenelement obligatorisch.

#### 43 10 ... Sprache

Anzugeben ist die Sprache, in der die vUA erteilt wird.

# 43 11 ... Vom Antragsteller vorgelegtes Material, auf dessen Grundlage die vUA-Entscheidung ergangen ist

Anzugeben ist, ob die vUA-Entscheidung auf der Grundlage einer Beschreibung, von Produktinformationen, Lichtbildern, Mustern und Proben oder anderen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen ergangen ist.

Ob die Angaben zum vorgelegten Material vertraulich zu behandeln sind, ist anzugeben unter D.E. 43 11 010 271.

# 43 12 ... Abbildungen

Soweit angezeigt, Abbildung(en) im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ursprungs.

Ob die Abbildung vertraulich zu behandeln sind, ist anzugeben unter D.E. 43 12 010 271.

### 43 13 ... Datum des Antrags

Datum, an dem der Antrag bei der zuständigen Zollbehörde gemäß Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Zollkodex eingegangen ist.

## 43 14 ... Enddatum der verlängerten Verwendungsdauer

Wurde eine verlängerte Verwendungsdauer gewährt, ist das Enddatum des Zeitraums anzugeben, in dem die vUA-Entscheidung weiterverwendet werden kann.

## 43 15 ... Grund für die Ungültigerklärung

Wird die vUA-Entscheidung vor dem regulären Ende ihrer Gültigkeit für ungültig erklärt, ist unter Verwendung des entsprechenden Codes der Grund für die Ungültigerklärung anzugeben.

### 43 16 ... Registriernummer des Antrags

Eindeutige Referenznummer, die dem Antrag von der zuständigen Zollbehörde bei Annahme zugewiesen wurde.

## 43 17 ... Art der Transaktion (vUA)

Anzugeben ist, ob der vUA-Antrag und die vUA-Entscheidung einen Einfuhr- oder einen Ausfuhrvorgang betreffen; hierzu ist der einschlägige Code zu verwenden.

Gruppe 63 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Entscheidung in Bezug auf eine verbindliche Zollwertauskunft

D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	BVI (neu)
63 01 000 000	[NEU]	Rechtsgrundlage für die Bestimmung des Zollwerts			A*
63 01 000 008	[NEU]			Code	A*
63 02 000 000	[NEU]	Umfang der vZWA			A
63 02 000 008	[NEU]			Code	A

Angaben   Anga						
G3 03 000 213   [NEU]	63 03 000 000	[NEU]	Bewertungsme-			A
Anlage	63 03 000 009	[NEU]			Text	A
G3 03 010 017   [NEU]   Identifikationsnummer   A	63 03 000 213	[NEU]			Indikator	A
Datum   A	63 03 010 000	[NEU]		Anlage		A
Bezeichnung des Dokuments   A	63 03 010 017	[NEU]			Identifikationsnummer	A
Dokuments   A   Dokuments   A	63 03 010 207	[NEU]			Datum	A
63 03 010 269 [NEU] Darstellung A 63 03 010 270 [NEU] Miniaturdarstellung A 63 04 000 000 [NEU] Vertraulichkeitsindikator A 63 04 000 009 [NEU] Text A 63 05 000 000 [NEU] Begründung für die Eignung der Bewertungsmethode/-kriterien Text A+ 63 05 000 000 [NEU] Text A+ 63 06 000 000 [NEU] Datum des Antrags A+ 63 07 000 000 [NEU] Datum der verlängerten Verwendungsdauer A+ 63 07 000 000 [NEU] Datum A+	63 03 010 224	[NEU]				A
63 03 010 270 [NEU] Miniaturdarstellung A  63 04 000 000 [NEU] Vertraulichkeitsindikator A  63 04 000 000 [NEU] Text A  63 05 000 000 [NEU] Text A+  63 05 000 000 [NEU] Text A+  63 06 000 000 [NEU] Datum des Antrags A+  63 06 000 207 [NEU] Datum der verlängerten Verwendungsdauer  63 07 000 000 [NEU] Datum A+	63 03 010 121	[NEU]			Beschreibung	A
1	63 03 010 269	[NEU]			Darstellung	A
REU     Rator     A	63 03 010 270	[NEU]			Miniaturdarstellung	A
Begründung für die Eignung der Bewertungsmethode/-kriterien	63 04 000 000	[NEU]				A
Sewertungsmethode/-kriterien   Sewertungsmethode/-kriterien	63 04 000 009	[NEU]			Text	A
63 06 000 000 [NEU] Datum des Antrags A+  63 06 000 207 [NEU] Datum A+  63 07 000 000 [NEU] Enddatum der verlängerten Verwendungsdauer A+  63 07 000 207 [NEU] Datum A+	63 05 000 000	[NEU]	Eignung der Bewertungsme-			A+
63 06 000 207 [NEU] Datum A+  63 07 000 000 [NEU] Enddatum der verlängerten Verwendungsdauer  63 07 000 207 [NEU] Datum A+	63 05 000 009	[NEU]			Text	A+
63 07 000 000 [NEU] Enddatum der verlängerten Verwendungsdauer A+  63 07 000 207 [NEU] Datum A+	63 06 000 000	[NEU]	Datum des Antrags			A+
63 07 000 000 [NEU] verlängerten Verwendungsdauer  63 07 000 207 [NEU] Datum A+	63 06 000 207	[NEU]			Datum	A+
62 08 000 000 NEITH Grund für die	63 07 000 000	[NEU]	verlängerten			A+
	63 07 000 207	[NEU]			Datum	A+
	63 08 000 000	[NEU]				A+
63 08 000 008 [NEU] Code A+	63 08 000 008	[NEU]			Code	A+

63 09 000 000	[NEU]	Registriernummer des Antrags		A+
63 09 000 020	[NEU]		Ländercode	A+
63 09 000 205	[NEU]		Code Art der Entscheidung	A+
63 09 000 001	[NEU]		Referenznumme	er A+
63 10 000 000	[NEU]	Sprache		A+
63 10 000 228	[NEU]		Sprachencode	A+

### 63 01 ... Rechtsgrundlage für die Bestimmung des Zollwerts

Durch den entsprechenden Code sind die Bestimmungen anzugeben, in denen auf die Bewertungsmethode/-kriterien und deren Anwendung zur Bestimmung des Zollwerts von Waren unter bestimmten Umständen verwiesen wird.

## 63 02 ... Umfang der vZWA

Durch den entsprechenden Code ist der Umfang der vZWA anzugeben.

### 63 03 ... Angaben zu Bewertungsmethode/-kriterien

Hier sind die benötigten Angaben zur geeigneten Bewertungsmethode bzw. zu den geeigneten Bewertungskriterien zur Bestimmung des Zollwerts von Waren unter bestimmten Umständen und zu deren Anwendung zu machen.

Vorzulegen sind Informationen zur geeigneten Bewertungsmethode bzw. zu den geeigneten Bewertungskriterien zur Bestimmung des Zollwerts von Waren unter bestimmten Umständen sowie zu deren Anwendung.

Der Umfang der Angaben ist abhängig vom Gegenstand der vZWA-Entscheidung, deren Erlass beantragt wird. Wenn beispielsweise die Eignung der Transaktionswertmethode und/oder die Erfüllung von Kriterien für das Hinzurechnen bestimmter Elemente zum tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis gemäß Artikel 71 des Zollkodex (z. B. Hilfsdienste, Lizenzgebühren) von den Zollbehörden zu prüfen sind, so sind Angaben zum Kaufvertrag für die eingeführten Waren und/oder zu den vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der für den Zollwert maßgeblichen Elemente vorzulegen.

### 63 04 ... Vertraulichkeitsindikator

## Antrag:

Zu nennen sind alle Angaben, die auf Wunsch des Antragstellers vertraulich zu behandeln sind.

Alle Informationen, die nicht als vertraulich ausgewiesen werden, können in einer öffentlichen vZWA-Datenbank bereitgestellt werden und sind nach dem Erlass der Entscheidung im Internet zugänglich.

### Entscheidung:

Dieses Datenfeld enthält Angaben, die der Antragsteller im vZWA-Antrag als vertraulich gekennzeichnet hat, sowie von den Zollbehörden des ausstellenden Mitgliedstaats ergänzte Angaben, die diese als vertraulich betrachten.

# 63 05 ... Begründung für die Eignung der Bewertungsmethode/-kriterien

Vorzulegen ist eine Begründung für die geeignete Bewertungsmethode bzw. für die geeigneten Bewertungskriterien zur Bestimmung des Zollwerts von Waren unter bestimmten Umständen sowie zu deren Anwendung.

Angabe der einschlägigen Bestimmungen des Zollrechts der Union in Bezug auf die geeignete Bewertungsmethode bzw. die geeigneten Bewertungskriterien zur Bestimmung des Zollwerts von Waren unter bestimmten Umständen und deren Anwendung sowie Angabe der Geschäftsvereinbarungen hinsichtlich der vorgesehenen Einfuhr, die die vorgesehene Bewertungsmethode bzw. die vorgesehenen Bewertungskriterien zur Bestimmung des Zollwerts von Waren unter bestimmten Umständen und deren Anwendung untermauern.

## 63 06 ... Datum des Antrags

Datum, an dem der Antrag bei der zuständigen Zollbehörde gemäß Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Zollkodex eingegangen ist.

### 63 07 ... Enddatum der verlängerten Verwendungsdauer

Wurde eine verlängerte Verwendungsdauer gewährt, ist das Enddatum des Zeitraums anzugeben, in dem die vZWA-Entscheidung weiterverwendet werden kann.

### 63 08 ... Grund für die Ungültigerklärung

Wird die vZWA-Entscheidung vor dem regulären Ende ihrer Gültigkeit für ungültig erklärt, ist unter Verwendung des entsprechenden Codes der Grund für die Ungültigerklärung anzugeben.

## 63 09 ... Registriernummer des Antrags

Eindeutige Referenznummer, die dem Antrag von der zuständigen Zollbehörde bei Annahme zugewiesen wurde.

# 63 10 ... Sprache

Anzugeben ist die Sprache, in der die vZWA erteilt wird.

Gruppe 44 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten

D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	AEO (2)
44 01 000 000	IV/1	Rechtsform des Antragstellers			A*
44 01 000 244	IV/1			Freitext	A*
44 02 000 000	IV/2	Gründungsdatum			A*
44 02 000 207	IV/2			Datum	A*
44 03 000 000	IV/3	Rolle(n) des Antragstellers in der internationalen Lieferkette			A*
44 03 000 008	IV/3			Code	A*
44 04 000 000	IV/4	Mitgliedstaaten, in denen zollrelevante Tätigkeiten durchgeführt werden			A*

44 04 010 000	IV/4		Anschrift		A*
44 04 010 020	IV/4			Ländercode	A*
44 04 010 019	IV/4			Straße und Hausnummer	A*
44 04 010 021	IV/4			Postleitzahl	A*
44 04 010 022	IV/4			Ort	A*
44 04 020 000	IV/4		Art der Räumlichkeiten		A*
44 04 020 244	IV/4			Freitext	A*
44 05 000 000	IV/5	Informationen über Grenzübergänge			A*
44 05 000 301	IV/5			Code der Zollstelle	A*
44 06 000 000	IV/6	Bereits bewilligte Vereinfachungen und Erleichterungen, Sicherheitszeugnisse oder Zertifikate			A*
44 06 000 278	IV/6			Art der Vereinfachung/ Erleichterung	A*
44 06 000 279	IV/6			Identifikationsnummer des Zertifikats	A*
44 06 000 020	IV/6			Ländercode	A*
44 06 000 280	IV/6			Code des Zollverfahrens	A*
44 07 000 000	IV/7	Einverständnis für den Informationsaus- tausch			A*
44 07 000 213	IV/7			Indikator	A*
44 07 000 281	IV/7			Transliterierter Name	A*
44 07 000 283	IV/7			Transliterierte Straße und Hausnummer	A*
44 07 000 284	IV/7			Transliterierte Postleitzahl	A*
44 07 000 285	IV/7			Transliterierter Ort	A*
44 07 000 286	IV/7			E-Mail	A*
44 07 000 020	IV/7			Ländercode	A*

44 08 000 000	IV/8	Ständige Niederlassung			A
44 08 000 016	IV/8			Name	A
44 08 000 019	IV/8			Straße und Hausnummer	A
44 08 000 020	IV/8			Ländercode	A
44 08 000 021	IV/8			Postleitzahl	A
44 08 000 022	IV/8			Ort	A
44 08 000 230	IV/8			MwStNummer	A
44 09 000 000	IV/9	Zollstelle(n), in der/denen die Zollunterlagen aufbewahrt werden und zugänglich sind			A*
44 09 000 016	IV/9			Bezeichnung	A*
44 09 000 019	IV/9			Straße und Hausnummer	A*
44 09 000 020	IV/9			Ländercode	A*
44 09 000 021	IV/9			Postleitzahl	A*
44 09 000 022	IV/9			Ort	A*
44 10 000 000	IV/10	Ort, an dem die Informationen über die allgemeine logistische Verwaltung in der Union aufbewahrt werden oder zugänglich sind			A*
44 10 000 016	IV/10			Bezeichnung	A*
44 10 000 019	IV/10			Straße und Hausnummer	A*
44 10 000 020	IV/10			Ländercode	A*
44 10 000 021	IV/10			Postleitzahl	A*
44 10 000 022	IV/10			Ort	A*
44 11 000 000	IV/11	Geschäftstätigkeiten			A*
44 11 000 287	IV/11			NACE-Code	A*
44 11 010 000	IV/11		Beschreibung		A*
44 11 010 009	IV/11			Text	A*
44 12 000 000	NEU	Code für die Größe des Antragstellers			A*

44 12 000 288	NEU		Größencode	A*
44 13 000 000	NEU	Postanschrift		A*
44 13 000 016	NEU		Name	A*
44 13 000 019	NEU		Straße und Hausnummer	A*
44 13 000 020	NEU		Ländercode	A*
44 13 000 021	NEU		Postleitzahl	A*
44 13 000 022	NEU		Ort	A*
44 14 000 000	NEU	Referenznummer des Antrags		A+
44 14 000 020	NEU		Ländercode	A+
44 14 000 205	NEU		Code Art der Entscheidung	A+
44 14 000 001	NEU		Referenznummer	A+

#### 44 01 ... Rechtsform des Antragstellers

Anzugeben ist die Rechtsform laut Gründungsurkunde.

### 44 02 ... Gründungsdatum

Anzugeben sind Tag, Monat und Jahr der Gründung (in Ziffern).

# 44 03 ... Rolle(n) des Antragstellers in der internationalen Lieferkette

Anzugeben ist die Rolle des Antragstellers in der Lieferkette unter Verwendung des entsprechenden Codes.

### 44 04 ... Mitgliedstaaten, in denen zollrelevante Tätigkeiten durchgeführt werden

Angabe des/der entsprechenden Ländercodes. Unterhält der Antragsteller ein Lager oder sonstige Räumlichkeiten in einem anderen Mitgliedstaat, sind Anschrift und Art dieses Lagers bzw. dieser Räumlichkeiten ebenfalls anzugeben.

#### 44 05 ... Informationen über Grenzübergänge

Anzugeben ist/sind die Referenznummer(n) der regelmäßig für Grenzübergänge genutzten Zollstelle(n). Ist der Antragsteller ein Zollvertreter, ist/sind die Referenznummer(n) der von diesem Zollvertreter regelmäßig für Grenzübergänge genutzten Zollstelle(n) anzugeben.

### 44 06 ... Bereits bewilligte Vereinfachungen und Erleichterungen, Sicherheitszeugnisse oder Zertifikate

Bereits bewilligte Vereinfachungen und Erleichterungen, auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte, einer internationalen Norm der Internationalen Organisation für Normung oder einer europäischen Norm einer europäischen Normungsorganisation ausgestellte Sicherheitszeugnisse oder Zertifikate, die einen gleichwertigen Status bewilligen wie in Drittländern ausgestellte und in einem Abkommen anerkannte AEO-Zertifikate.

DE ABI, I. vom 12.2.2024

Sind bereits Vereinfachungen bewilligt worden, sind die Art der Vereinfachung, das einschlägige Zollverfahren und die Bewilligungsnummer anzugeben. Sind bereits Erleichterungen bewilligt worden, sind die Art der Vereinfachung und die Zertifikatsnummer anzugeben. Bei der Genehmigung als reglementierter Beauftragter oder bekannter Versender ist die erteilte Genehmigung anzugeben: reglementierter Beauftragter oder bekannter Versender und Angabe der Genehmigungsnummer. Ist der Antragsteller Inhaber eines einem AEO-Zertifikat gleichwertigen, in einem Drittland ausgestellten Zertifikats, sind die betreffende Zertifikatsnummer und das ausstellende Land anzugeben.

# 44 07 ... Einverständnis für den Informationsaustausch

Einverständnis, dass die in der AEO-Bewilligung enthaltenen Informationen ausgetauscht werden, um das ordnungsgemäße Funktionieren von Systemen gemäß internationalen Abkommen/Vereinbarungen mit Drittländern in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligen und sicherheitsrelevante Maßnahmen zu gewährleisten

Anzugeben ist, ob der Antragsteller damit einverstanden ist (Ja/Nein'), dass die in der AEO-Bewilligung enthaltenen Informationen ausgetauscht werden, um das ordnungsgemäße Funktionieren von Systemen gemäß internationalen Abkommen/Vereinbarungen mit Drittländern in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligen und sicherheitsrelevante Maßnahmen zu gewährleisten.

Wenn ja, hat der Antragsteller auch Angaben zur Transliteration des Namens und der Anschrift des Unternehmens zu machen.

#### 44 08 ... Ständige Niederlassung

Wird der Antrag gemäß Artikel 26 Absatz 2 gestellt, sind der vollständige Name und die Mehrwertsteuernummer der ständigen Niederlassung(en) anzugeben.

# 44 09 ... Zollstelle(n), in der/denen die Zollunterlagen aufbewahrt werden und zugänglich sind

Anzugeben ist die vollständige Anschrift der betreffenden Zollstelle(n). Ist für die Zugänglichkeit der zollrelevanten Unterlagen eine andere Zollstelle zuständig als jene, in der die Unterlagen aufbewahrt werden, ist auch deren vollständige Anschrift anzugeben.

44 10 ... Ort, an dem die Informationen über die allgemeine logistische Verwaltung in der Union außbewahrt werden oder zugänglich sind

Dieses Datenelement ist nur dann zu verwenden, wenn die zuständige Zollbehörde nicht gemäß Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Zollkodex bestimmt werden kann. In diesem Fall ist die vollständige Anschrift des betreffenden Orts anzugeben.

#### 44 11 ... Geschäftstätigkeiten

Vorzulegen sind Angaben über die Geschäftstätigkeit des Antragstellers.

#### 44 12 ... Code für die Größe des Antragstellers

Anzugeben ist der Code für die Größe des Antragstellers.

#### 44 13 ... Postanschrift

Anzugeben sind die für den Schriftverkehr benötigten Informationen.

#### 44 14... Referenznummer des Antrags

Durch die Referenznummer des Antrags kann der von der zuständigen Zollbehörde angenommene AEO-Antrag eindeutig identifiziert werden.

Gruppe 45 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Vereinfachung der Ermittlung von Beträgen, die Teil des Zollwerts der Waren sind

D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	CVA (3)
45 01 000 000	V/1	Gegenstand und Art der Vereinfachung			A
45 01 000 009	V/1			Text	A

### 45 01 ... Gegenstand und Art der Vereinfachung

Anzugeben ist, auf welche gemäß den Artikeln 71 und 72 des Zollkodex dem Preis hinzuzufügenden oder von ihm abzuziehenden Elemente bzw. auf welche gemäß Artikel 70 Absatz 2 des Zollkodex den tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis bildenden Elemente die Vereinfachung anzuwenden ist (z. B. Beistellungen, Lizenzgebühren, Beförderungskosten usw.); zudem ist die zur Ermittlung der jeweiligen Beträge verwendete Berechnungsmethode anzugeben.

Gruppe 46 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit, einschließlich einer möglichen Verringerung oder Befreiung

-		Bezeichnung	Bezeichnung des	Bezeichnung des	
D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	des Datenelements/der Datenklasse	Datenunterelements/der Datenunterklasse	Datenunterelements/des Datenattributs	CGU (4a)
46 01 000 000	VI/5	Referenzbetrag insgesamt			A
46 01 000 295	VI/5			Höhe des Betrags	A
46 01 000 296	VI/5			Währung des Betrags	A
46 01 000 297	VI/5			Beschreibung des Betrags	A
46 02 000 000	[NEU]	Referenzbetrag pro Zollverfahren			A
46 02 000 257	[NEU]			Verfahrenscode	A
46 02 010 000	[NEU]		Referenznummer des Antrags bzw. der Entscheidung		C* B+
46 02 011 000	[NEU]		Referenznummer der Entscheidung		A
46 02 011 020	[NEU]			Ländercode	A
46 02 011 205	[NEU]			Code Art der Entscheidung	A
46 02 011 001	[NEU]			Referenznummer	A
46 02 012 000	[NEU]		Referenznummer des Antrags		A

46.02.012.020				
46 02 012 020	[NEU]		Ländercode	A
46 02 012 205	[NEU]		Code Art der Entscheidung	A
46 02 012 001	[NEU]		Referenznummer	A
46 02 020 000	VI/1	Betrag der Zölle und anderer Abgaben		A*
46 02 020 295	VI/1		Höhe des Betrags	A*
46 02 020 296	VI/1		Währung des Betrags	A*
46 02 030 000	VI/2	Durchschnittlicher Zeitraum zwischen der Überführung in das Verfahren und dessen Erledigung		C*
46 02 030 289	VI/2		Durchschnittlicher Zeitraum (Art)	A*
46 02 030 290	VI/2		Durchschnittlicher Zeitraum (Zahl)	A*
46 02 040 000	[NEU]	Referenzbetrag für bestehende Zollschulden für das betreffende Zollverfahren		A
46 02 040 295	[NEU]		Höhe des Betrags	A
46 02 040 296	[NEU]		Währung des Betrags	A
46 02 040 297	[NEU]		Beschreibung des Betrags	C* B+
46 02 050 000	[NEU]	Referenzbetrag für potenzielle Zollschulden für das betreffende Zollverfahren		A
46 02 050 295	[NEU]		Höhe des Betrags	A
46 02 050 296	[NEU]		Währung des Betrags	A
46 02 050 297	[NEU]		Beschreibung des Betrags	C* B+

46 02 060 000	[NEU]		Referenzbetrag für das betreffende Zollverfahren pro MS		A
46 02 060 298	[NEU]			MS	A
46 02 061 000	[NEU]		Referenzbetrag für bestehende Zollschulden für das betreffende Zollverfahren pro MS		A
46 02 061 295	[NEU]			Höhe des Betrags	A
46 02 061 296	[NEU]			Währung des Betrags	A
46 02 061 297	[NEU]			Beschreibung des Betrags	C* B+
46 02 062 000	[NEU]		Referenzbetrag für potenzielle Zollschulden für das betreffende Zollverfahren pro MS		A
46 02 062 295	[NEU]			Höhe des Betrags	A
46 02 062 296	[NEU]			Währung des Betrags	A
46 02 062 297	[NEU]			Beschreibung des Betrags	C* B+
46 03 000 000	VI/6	Zahlungsfrist			A
46 03 000 299	VI/6			Code für die Frist	A
46 04 000 000	VI/3	Höhe der Sicherheitsleistung			A
46 04 000 291	VI/3			Code für die Höhe der Sicherheitsleistung	A
46 04 000 244	VI/3			Freitext	C* B+
46 05 000 000	VI/4	Art der Sicherheitsleistung			C* B+
46 05 010 000	VI/4		Form der Sicherheitsleistung		A
46 05 010 292	VI/4			Form der Sicherheitsleistung	A
46 05 020 000	VI/4		Bürge		A
46 05 020 016	VI/4			Name	A

46 05 020 019	VI/4			Straße und Hausnummer	A
46 05 020 020	VI/4			Ländercode	A
46 05 020 021	VI/4			Postleitzahl	A
46 05 020 022	VI/4			Ort	A
46 05 030 000	VI/4		Beschreibung (Freitext)		A
46 05 030 244	VI/4			Freitext	A
46 06 000 000	[NEU]	Von der Sicherheitsleistung abgedeckter Betrag			A+
46 06 000 295	[NEU]			Höhe des Betrags	A+
46 06 000 296	[NEU]			Währung des Betrags	A+

### 46 01 ... Referenzbetrag insgesamt

Der Referenzbetrag insgesamt ist gleich der Summe der für die einzelnen Zollverfahren angegebenen Referenzbeträge, und zwar sowohl für bestehende als auch für potenzielle Schulden.

#### Antrag:

Anzugeben sind Informationen über den Referenzbetrag zur Sicherung aller Vorgänge, Zollanmeldungen oder Zollverfahren des Antragstellers gemäß Artikel 89 Absatz 5 des Zollkodex.

# Bewilligung:

Anzugeben ist der Referenzbetrag zur Sicherung aller Vorgänge, Zollanmeldungen oder Zollverfahren des Bewilligungsinhabers gemäß Artikel 89 Absatz 5 des Zollkodex.

Weicht der von der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde ermittelte Referenzbetrag von dem in dem Antrag angegebenen ab, ist die Abweichung zu begründen.

## 46 02 ... Referenzbetrag pro Zollverfahren

Gegebenenfalls sind die Beträge in der Währung des ausstellenden Mitgliedstaats anzugeben.

46 02 010 ... — Referenznummer des Antrags bzw. der Entscheidung

Wenn eine Referenznummer angegeben wird, ist entweder die Referenznummer der Zollentscheidung oder die Referenznummer des Antrags einzutragen, nicht beides. Beide Elemente können aber auch leer bleiben.

46 02 020 ... — Betrag der Zölle und anderer Abgaben

Anzugeben ist der im letzten Zwölfmonatszeitraum auf Einzelsendungen anzuwendende Höchstbetrag der Zölle und anderer Abgaben. Liegen diese Angaben nicht vor, ist der im letzten Zwölfmonatszeitraum wahrscheinlich auf Einzelsendungen anzuwendende Höchstbetrag der Zölle und anderer Abgaben anzugeben.

46 02 030 ... — Durchschnittlicher Zeitraum zwischen der Überführung in das Verfahren und dessen Erledigung

Anzugeben ist der durchschnittliche Zeitraum, berechnet auf der Grundlage des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums, zwischen der Überführung der Waren in das Verfahren und der Erledigung des Verfahrens oder gegebenenfalls zwischen der Überführung der Waren in die vorübergehende Verwahrung und der Beendigung der vorübergehenden Verwahrung. Diese Angaben sind nur dann vorzulegen, wenn die Gesamtsicherheit für die Überführung von Waren in ein besonderes Verfahren oder für den Betrieb von Verwahrungslagern für die vorübergehende Verwahrung verwendet wird.

46 02 040 ... — Referenzbetrag für bestehende Zollschulden für das betreffende Zollverfahren

Dieses Datenelement ist obligatorisch für die Zollverfahrenscodes 01, 07, 40, 42, 43, 45, 61, 63 und 68. Bei den Zollverfahrenscodes 51, 80, XR, XS, XU und XX kann dieses Datenelement nicht ausgefüllt werden.

Der Referenzbetrag für bestehende Zollschulden ist gleich der Summe der Referenzbeträge für bestehende Zollschulden, angegeben pro Mitgliedstaat. Dies gilt nur, wenn eine Aufschlüsselung des Referenzbetrags pro Mitgliedstaat vorgenommen wird.

46 02 050 ... — Referenzbetrag für potenzielle Zollschulden für das betreffende Zollverfahren

Obligatorisch für die Zollverfahrenscodes 46, 48, 51, 80, XR, XS, XU, XX, 44 und 53. Kann bei den Zollverfahrenscodes 01, 07, 40, 42, 43, 45, 61, 63 und 68 nicht ausgefüllt werden.

Der Referenzbetrag für potenzielle Zollschulden ist gleich der Summe der Referenzbeträge für potenzielle Zollschulden, angegeben pro Mitgliedstaat. Dies gilt nur, wenn eine Aufschlüsselung des Referenzbetrags pro Mitgliedstaat vorgenommen wird.

46 02 060 ... — Referenzbetrag für das betreffende Zollverfahren pro MS

Im Falle von Entscheidungen, an denen mehrere MS beteiligt sind, ist dieses Element für alle Zollverfahren obligatorisch, ausgenommen Code 80, für den diese Angabe nicht zulässig ist. Im Falle von Entscheidungen, an denen nur ein MS beteiligt ist, ist die Verwendung dieses Datenelements nicht zulässig.

Dieses Datenelement ist nicht auszufüllen, wenn die Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit nur für die Überführung von Waren in das Versandverfahren verwendet werden soll, da Bewilligungen in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit für Versandverfahren immer in allen Mitgliedstaaten und in anderen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über das gemeinsame Versandverfahren gültig sein müssen.

46 02 061 ... — Referenzbetrag für bestehende Zollschulden für das betreffende Zollverfahren pro MS

Dieses Datenelement ist obligatorisch für die Zollverfahrenscodes 01, 07, 40, 42, 43, 45, 61, 63 und 68.Kann bei den Zollverfahrenscodes 51, 80, XR, XS, XU und XX nicht ausgefüllt werden.

46 02 062 ... — Referenzbetrag für potenzielle Zollschulden für das betreffende Zollverfahren pro MS

Obligatorisch für die Zollverfahrenscodes 46, 48, 51, 80, XR, XS, XU, XX, 44 und 53. Kann bei den Zollverfahrenscodes 01, 07, 40, 42, 43, 45, 61, 63 und 68 nicht ausgefüllt werden.

46 03 ... Zahlungsfrist

Dieses Feld ist obligatorisch bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Endverwendung (Zollverfahrenscodes 01, 07, 40, 42, 43, 44, 45, 48, 61, 63 und 68).

Wird die Gesamtsicherheit zur Deckung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben geleistet, die bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Endverwendung zu entrichten sind, ist anzugeben, ob die Sicherheit gilt für

- die normale Zahlungsfrist, d. h. höchstens zehn Tage ab dem Tag der Mitteilung der Zollschuld an den Zollschuldner gemäß Artikel 108 des Zollkodex;
- Zahlungsaufschub.

#### 46 04 ... Höhe der Sicherheitsleistung

Wenn im Antrag/in der Bewilligung mindestens ein Referenzbetrag für bestehende und/oder potenzielle Zollschulden genannt ist, dann ist die Höhe der Sicherheitsleistung für bestehende und/oder potenzielle Zollschulden anzugeben.

Anzugeben ist, ob die Sicherheitsleistung zur Deckung der bestehenden Zollschulden und gegebenenfalls anderer Abgaben bei 100 % oder 30 % des relevanten Teils des Referenzbetrags liegt und/oder ob die Sicherheitsleistung zur Deckung der potenziellen Zollschulden und gegebenenfalls anderer Abgaben bei 100 %, 50 %, 30 % oder 0 % des relevanten Teils des Referenzbetrags liegt.

Die bewilligende Zollbehörde kann gegebenenfalls Anmerkungen machen.

46 05 ... Art der Sicherheitsleistung

46 05 010 ... Form der Sicherheitsleistung

Anzugeben ist, in welcher Form die Sicherheit geleistet wird.

46 05 020 ... Bürge

#### Antrag:

Wird die Sicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung eines Bürgen geleistet, sind Name und Vorname und vollständige Anschrift des Bürgen anzugeben.

#### Entscheidung:

Dieses Element ist auszufüllen, wenn die Form der Sicherheitsleistung eine Verpflichtungserklärung eines Bürgen ist, die bereits zum Zeitpunkt des Ergehens der Entscheidung gilt, und zwar nur dann, wenn das Datenelement vom ausstellenden Mitgliedstaat verwendet wird. Anderenfalls ist es nicht auszufüllen.

### 46 06 ... Von der Sicherheitsleistung abgedeckter Betrag

"Von der Sicherheitsleistung abgedeckter Betrag" ist ein berechnetes Element. Die Berechnung erfolgt folgendermaßen: Summe (Referenzbetrag für bestehende Schulden) * (Höhe der Sicherheitsleistung für bestehende Schulden) + Summe (Referenzbetrag für potenzielle Schulden) × (Höhe der Sicherheitsleistung für potenzielle Schulden). Die die Entscheidung erlassende Zollbehörde kann den berechneten Wert in der Entscheidung bearbeiten.

Gruppe 47 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Aufschub der Zahlung der geschuldeten Abgaben, sofern die Erlaubnis nicht für einen Einzelvorgang gewährt wird

D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	DPO (4b)
47 01 000 000	VII/1	Art des Zahlungsaufschubs			A
47 01 000 002	VII/1			Art	A
47 02 000 000	NEU	Globalisierungszei- traum			B+
47 02 000 298	NEU			MS	A+
47 02 000 002	NEU			Art	A+
47 02 000 009	NEU			Text	A+

### 47 01 ... Art des Zahlungsaufschubs

Anzugeben ist, wie der Antragsteller den Aufschub der Zahlung der geschuldeten Abgaben anzuwenden gedenkt.

Artikel 110 Buchstabe b des Zollkodex, d. h. global für jeden Betrag der nach Artikel 105 Absatz 1 Unterabsatz 1 buchmäßig erfassten Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben innerhalb einer festgesetzten Frist von höchstens 31 Tagen;

Artikel 110 Buchstabe c des Zollkodex, d. h. global für den Gesamtbetrag der nach Artikel 105 Absatz 1 Unterabsatz 2 in einem Mal buchmäßig erfassten Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben.

# 47 02 ... Globalisierungszeitraum

Einzutragen ist das Datenelement für den Globalisierungszeitraum der Beträge sämtlicher buchmäßig erfasster Einfuhroder Ausfuhrabgaben (Kalenderwoche, Kalendermonat oder Kalendertage).

Wenn die Zeiträume gemäß Artikel 111 Absätze 3 und 4 des Zollkodex eine ungerade Zahl von Tagen umfassen, so ist die Anzahl der Tage innerhalb der Zeiträume anzugeben.

Gruppe 48 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag oder die Entscheidung in Bezug auf die Erstattung oder den Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge

		D	p:.l	P	1
D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	RRM (4c)
48 01 000 000	VIII/1	Titel für die Beitreibung			A
48 01 000 300	VIII/1			Titel	A
48 02 000 000	VIII/2	Zollstelle, in der die Zollschuld mitgeteilt wurde			A
48 02 000 301	VIII/2			Code der Zollstelle	A
48 03 000 000	VIII/3	Zollstelle, die für den Ort, an dem sich die Waren befinden, zuständig ist			A
48 03 000 301	VIII/3			Code der Zollstelle	A
48 04 000 000	VIII/4	Anmerkungen der Zollstelle, die für den Ort, an dem sich die Waren befinden, zuständig ist			A+
48 04 000 009	VIII/4			Text	A+
48 05 000 000	VIII/5	Zollverfahren (Aufforderung zur vorherigen Erfüllung der Förmlichkeiten)			A
48 05 000 257	VIII/5			Verfahrenscode	A
48 05 000 213	VIII/5			Indikator	A
		•			

48 05 010 000	VIII/5		Referenznummer der Entscheidung		A
48 05 010 020	VIII/5			Ländercode	A
48 05 010 205	VIII/5			Code Art der Entscheidung	A
48 05 010 001	VIII/5			Referenznummer	A
48 06 000 000	VIII/6	Zollwert			A
48 06 000 012	VIII/6			Währung	A
48 06 000 014	VIII/6			Betrag	A
48 07 000 000	VIII/7	Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die zu erstatten oder zu erlassen sind			A
48 07 000 012	VIII/7			Währung	A
48 07 000 014	VIII/7			Betrag	A
48 08 000 000	VIII/8	Art der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben			A
48 08 000 302	VIII/8			Unionscodes	A
48 08 000 303	VIII/8			Nationale Codes	A
48 09 000 000	VIII/9	Rechtsgrundlage			A
48 09 000 304	VIII/9			Code der Rechtsgrundlage	A
48 10 000 000	VIII/10	Verwendung oder Bestimmung der Waren			A+
48 10 000 009	VIII/10			Text	A+
48 11 000 000	VIII/11	Frist für die Erfüllung der Förmlichkeiten			A+
48 11 000 305	VIII/11			Anzahl der Tage	A+
48 12 000 000	VIII/12	Erklärung der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde			A+

48 12 000 009	VIII/12		Text	A+
48 13 000 000	VIII/13	Beschreibung der Gründe für Erstattung oder Erlass		A
48 13 000 009	VIII/13		Text	A
48 14 000 000	VIII/14	Bank- und Kontoverbindung		A*
48 14 000 009	VIII/14		Text	A*

# 48 01 ... Titel für die Beitreibung

Anzugeben ist die Hauptbezugsnummer (MRN) der Zollanmeldung oder ein Bezug auf andere Unterlagen, die den Anlass für die Mitteilung der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben bildete(n), deren Erstattung oder Erlass beantragt wird.

#### 48 02 ... Zollstelle, in der die Zollschuld mitgeteilt wurde

Anzugeben ist die Kennung der Zollstelle, in der die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die der Antrag betrifft, mitgeteilt wurden

Wird der Antrag in Papierform gestellt, sind der Name und die vollständige Anschrift der betreffenden Zollstelle, einschließlich etwaiger Postleitzahl, anzugeben.

#### 48 03 ... Zollstelle, die für den Ort, an dem sich die Waren befinden, zuständig ist

Diese Angaben sind nur dann vorzulegen, wenn die betreffende Zollstelle nicht mit der in D.E. 48 02 ... "Zollstelle, in der die Zollschuld mitgeteilt wurde" genannten Zollstelle identisch ist.

Angabe der Kennung der betreffenden Zollstelle.

Wird der Antrag in Papierform gestellt, sind der Name und die vollständige Anschrift der betreffenden Zollstelle, einschließlich etwaiger Postleitzahl, anzugeben.

#### 48 04 ... Anmerkungen der Zollstelle, die für den Ort, an dem sich die Waren befinden, zuständig ist

Dieses Datenelement ist anzugeben, wenn die Erstattung oder der Erlass von der Vernichtung oder Zerstörung von Waren, ihrer Aufgabe zugunsten der Staatskasse oder ihrer Überführung in ein besonderes Verfahren oder das Ausfuhrverfahren abhängig ist, die entsprechenden Förmlichkeiten jedoch nur für einen oder mehrere Teil(e) oder Bestandteil(e) dieser Waren erfüllt sind.

In diesem Fall sind die Menge, die Art und der Wert der Waren, die im Zollgebiet der Union zu verbleiben haben, anzugeben.

Sollen die Waren an eine Wohlfahrtseinrichtung abgegeben werden, sind der Name und die vollständige Anschrift der betreffenden Einrichtung, einschließlich etwaiger Postleitzahl, anzugeben.

### 48 05 ... Zollverfahren (Aufforderung zur vorherigen Erfüllung der Förmlichkeiten)

Außer in den Fällen gemäß Artikel 116 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a ist der Code des Zollverfahrens anzugeben, in das der Antragsteller die Waren überführen möchte.

Ist für das Zollverfahren eine Bewilligung erforderlich, ist die Kennung der Bewilligung anzugeben.

Anzugeben ist, ob eine vorherige Erfüllung der Förmlichkeiten beantragt wird.

48 06 ... Zollwert

Anzugeben ist der Zollwert der Waren.

48 07 ... Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die zu erstatten oder zu erlassen sind

Der Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die zu erstatten oder zu erlassen sind, ist unter Verwendung des entsprechenden Codes für die nationale Währung anzugeben.

48 08 ... Art der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben

Die Art der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, die zu erstatten oder zu erlassen sind, ist unter Verwendung der entsprechenden Codes anzugeben.

48 09 ... Rechtsgrundlage

Anzugeben ist die Rechtsgrundlage des Antrags oder der Entscheidung in Bezug auf die Erstattung oder den Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben unter Verwendung des entsprechenden Codes.

48 10 ... Verwendung oder Bestimmung der Waren

Anzugeben ist die Verwendung bzw. die Bestimmung, der die Waren je nach den im Einzelfall gemäß dem Zollkodex gegebenen Möglichkeiten und gegebenenfalls auf der Grundlage einer besonderen Bewilligung der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde zugeführt werden können.

48 11 ... Frist für die Erfüllung der Förmlichkeiten

Anzugeben ist die Frist für die Erfüllung der Förmlichkeiten, von denen die Erstattung oder der Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben abhängig ist.

48 12 ... Erklärung der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde

Die die Entscheidung erlassende Zollbehörde hat gegebenenfalls anzugeben, dass die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erst dann erstattet oder erlassen werden, wenn die Zollstelle der Schlussbehandlung der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde mitgeteilt hat, dass die Förmlichkeiten, von denen die Erstattung oder der Erlass abhängig ist, erfüllt wurden.

48 13 ... Beschreibung der Gründe für Erstattung oder Erlass

#### Antrag:

Die Gründe für den Antrag auf Erstattung oder Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben sind hinreichend zu beschreiben.

Dieses Datenelement ist dann zu verwenden, wenn die betreffenden Informationen dem Antrag nicht an anderer Stelle entnommen werden können.

#### Entscheidung:

Sind die in der Entscheidung genannten Gründe für die Erstattung oder den Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nicht mit den im Antrag genannten identisch, ist die der Entscheidung zugrunde liegenden Begründung hinreichend zu beschreiben.

48 14 ... Bank- und Kontoverbindung

Gegebenenfalls ist die Bank- und Kontoverbindung anzugeben, zu deren Gunsten die Erstattung oder der Erlass erfolgen

Gruppe 49 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Verwahrungslagern

D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	TST (5)
49 01 000 000	IX/1	Beförderung von Waren			A
49 01 000 306	IX/1			Code der Rechtsgrundlage	A
49 01 000 229	IX/1			EORI-Nummer	A
49 01 000 020	IX/1			Ländercode	A
49 01 000 240	IX/1			Code für die Art des Ortes	A
49 01 000 046	IX/1			Qualifikator der Ortsbestimmung	A
49 01 010 000	IX/1		Code der Ortsbestimmung		A
49 01 010 242	IX/1			Identifikation des Ortes	A
49 01 010 053	IX/1			Zusätzliche Kennung	A
49 01 020 000	IX/1		Anschrift		A
49 01 020 016	IX/1			Name	A
49 01 020 019	IX/1			Straße und Hausnummer	A
49 01 020 020	IX/1			Ländercode	A
49 01 020 021	IX/1			Postleitzahl	A
49 01 020 022	IX/1			Ort	A

# 49 01 ... Beförderung von Waren

Anzugeben ist die Rechtsgrundlage für die Beförderung der Waren.

Anzugeben ist die Anschrift des oder der Bestimmungsverwahrungslager(s).

Soll die Beförderung der Waren gemäß Artikel 148 Absatz 5 Buchstabe c des Zollkodex erfolgen, ist die EORI-Nummer des Inhabers der Bewilligung für den Betrieb des oder der Bestimmungsverwahrungslager(s) anzugeben.

Gruppe 50 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Linienverkehr

D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	RSS (6a)
50 01 000 000	X/1	Vom Linienverkehr betroffener/ betroffene Mitgliedstaat(en)			A
50 01 000 307	X/1			Qualifikator	A

50 01 000 020	X/1		Ländercode A	١
50 02 000 000	X/2	Schiffsnamen	C* 1	B+
50 02 000 308	X/2		Schiffsname C* I	B+
50 02 000 309	X/2		IMO-Nummer des Schiffes C* I	B+
50 03 000 000	X/3	Anlaufhäfen	C* 1	B+
50 03 000 301	X/3		Code der Zollstelle C* I	B+
50 04 000 000	X/4	Verpflichtungserklär- ung	A	*
50 04 000 213	X/4		Indikator A	*
50 05 000 000	NEU	Zollstelle des Hafens	C	*
50 05 000 301	NEU		Code der Zollstelle C	*

50 01 ... Vom Linienverkehr betroffener/betroffene Mitgliedstaat(en)

Anzugeben ist/sind der/die betroffene(n) und möglicherweise betroffene(n) Mitgliedstaat(en).

50 02 ... Schiffsnamen

Vorzulegen sind relevante Angaben zu den in dem Linienverkehr eingesetzten Schiffen.

50 03 ... Anlaufhäfen

Anzugeb en ist die Referenz der zuständigen Zollstellen für die Anlaufhäfen der Schiffe, die in dem Linienverkehr eingesetzt werden oder für diesen Einsatz vorgesehen sind.

50 04 ... Verpflichtungserklärung

Anzugeben ist, ob sich der Antragsteller verpflichtet,

- der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde die Informationen gemäß Artikel 121 Absatz 1 mitzuteilen und
- auf den Verbindungen des Linienverkehrs keinen Hafen außerhalb des Zollgebiets der Union bzw. keine Freizone in einem Hafen der Union anzulaufen und keine Umladung von Waren auf See durchzuführen.

50 05 ... Zollstelle des Hafens

Anzugeben ist die Referenz der zuständigen Zollstelle des ersten Anlaufhafens der Schiffe, mit denen der Linienverkehr aufgenommen werden soll.

Gruppe 51 — Spezifische Datenansorderungen sür den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Status des zugelassenen Ausstellers

D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	ACP (6b)
51 01 000 000	XI/1	Zollstelle(n), die für die Eintragung des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren zuständig ist/sind			A+
51 01 000 301	XI/1			Code der Zollstelle	A+

51 01 ... Zollstelle(n), die für die Eintragung des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren zuständig ist/sind

Anzugeben ist/sind die Zollstelle(n), der/denen der zugelassene Aussteller den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren zur Eintragung zu übermitteln hat, jedoch nur, wenn beide der im Folgenden genannten Bestimmungen anwendbar sind:

- Artikel 128 Absatz 1 Buchstabe a und
- Artikel 128 Absatz 2.

Gruppe 52 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer vereinfachten Anmeldung

D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	SDE (7a)
52 01 000 000	XII/1	Frist für die Vorlage einer ergänzenden Zollanmeldung			A+
52 01 000 305	XII/1			Anzahl der Tage	A+
52 02 000 000	XII/2	Subunternehmer			A [22] [23]
52 02 000 016	XII/2			Name	A [22] [23]
52 02 000 019	XII/2			Straße und Hausnummer	A [22] [23]
52 02 000 020	XII/2			Ländercode	A [22] [23]
52 02 000 021	XII/2			Postleitzahl	A [22] [23]
52 02 000 022	XII/2			Ort	A [22] [23]
52 03 000 000	XII/3	Identifikation des Subunternehmers			A [2]
52 03 000 229	XII/3			EORI-Nummer	A [2]

52 01 ... Frist für die Vorlage einer ergänzenden Zollanmeldung

Falls zutreffend, legt die bewilligende Zollbehörde die Frist, ausgedrückt in Tagen, fest.

52 02 ... Subunternehmer

Falls zutreffend, Name und Anschrift des Subunternehmers.

52 03 ... Identifikation des Subunternehmers

Angabe der EORI-Nummer der betreffenden Person.

Gruppe 53 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf eine zentrale Zollabwicklung

	1	Τ .	I .	1	ı
D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	CCL (7b)
53 01 000 000	XIII/1	Unternehmen, die an der Bewilligung in anderen Mitgliedstaaten beteiligt sind			A [24]
53 01 000 016	XIII/1			Name	A [24]
53 01 000 019	XIII/1			Straße und Hausnummer	A [24]
53 01 000 020	XIII/1			Ländercode	A [24]
53 01 000 021	XIII/1			Postleitzahl	A [24]
53 01 000 022	XIII/1			Ort	A [24]
53 02 000 000	XIII/2	Identifikation der Unternehmen, die an der Bewilligung in anderen Mitgliedstaaten beteiligt sind			A
53 02 000 229	XIII/2			EORI-Nummer	A
53 03 000 000	XIII/3	Zollstelle(n) der Gestellung			A
53 03 000 301	XIII/3			Code der Zollstelle	A
53 04 000 000	XIII/4	Ermittlung der MwSt, Verbrauchsteuer- und Statistikstellen			C* A+
53 04 000 016	XIII/4			Bezeichnung	C* A+
53 04 000 019	XIII/4			Straße und Hausnummer	C* A+

53 04 000 020	XIII/4			Ländercode	C* A+
53 04 000 021	XIII/4			Postleitzahl	C* A+
53 04 000 022	XIII/4			Ort	C* A+
53 05 000 000	XIII/5	Zahlungsart der Mehrwertsteuer			A+
53 05 000 310	XIII/5			Indikator für die Methode	A+
53 05 000 298	XIII/5			MS	A+
53 06 000 000	XIII/6	Steuervertreter			A
53 06 000 016	XIII/6			Name	A
53 06 010 000	XIII/7		Identifikation		A
53 06 010 230	XIII/7			MwStNummer	A
53 06 020 000	XIII/6		Anschrift		A
53 06 020 019	XIII/6			Straße und Hausnummer	A
53 06 020 020	XIII/6			Ländercode	A
53 06 020 021	XIII/6			Postleitzahl	A
53 06 020 022	XIII/6			Ort	A
53 08 000 000	XIII/8	Code für den Status des Steuervertreters			A
53 08 000 002	XIII/8			Art	A
53 09 000 000	XIII/9	Für die verbrauchsteuerrech- tlichen Förmlichkeiten zuständige Person			A [24]
53 09 000 016	XIII/9			Name	A [24]
53 09 010 000	XIII/9		Angaben		A [24]
53 09 010 019	XIII/9			Straße und Hausnummer	A [24]
53 09 010 020	XIII/9			Ländercode	A [24]

53 09 010 021	XIII/9		Postleitzahl	A [24]
53 09 010 022	XIII/9		Ort	A [24]
53 09 020 000	XIII/10	Identifikation		A
53 09 020 229	XIII/10		EORI-Nummer	A

53 01 ... Unternehmen, die an der Bewilligung in anderen Mitgliedstaaten beteiligt sind

Falls zutreffend, Name und Anschrift der betreffenden Unternehmen angeben.

53 02 ... Identifikation der Unternehmen, die an der Bewilligung in anderen Mitgliedstaaten beteiligt sind

Falls zutreffend, die EORI-Nummer der betreffenden Unternehmen angeben.

53 03 ... Zollstelle(n) der Gestellung

Angabe der betreffenden Zollstelle(n).

53 04 ... Ermittlung der MwSt.-, Verbrauchsteuer- und Statistikstellen

Angabe der Bezeichnung und der Anschrift der MwSt.-, Verbrauchsteuer- und Statistikstellen, die an der Bewilligung beteiligt und unter D.E. 31 04 ..., Geografischer Geltungsbereich — Union' genannt sind.

53 05 ... Zahlungsart der Mehrwertsteuer

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten legen ihre jeweiligen Anforderungen an die Vorlage der Einfuhrmehrwertsteuerdaten unter Angabe der anzuwendenden Zahlungsart der Mehrwertsteuer fest.

53 06 ... Steuervertreter

Angabe des Namens und der Anschrift des Steuervertreters des Antragstellers in dem Mitgliedstaat der Vorlage.

53 06 010 ... Steuervertreter/Identifikation

Angabe der MwSt.-Nummer des Steuervertreters des Antragstellers in dem Mitgliedstaat der Gestellung. Wurde kein Steuervertreter benannt, ist die MwSt.-Nummer des Antragstellers anzugeben.

53 08 ... Code für den Status des Steuervertreters

Angabe, ob der Antragsteller in Steuerangelegenheiten für eigene Rechnung handelt oder im Mitgliedstaat der Gestellung einen Steuervertreter benennt.

53 09 ... Für die verbrauchsteuerrechtlichen Förmlichkeiten zuständige Person

Angabe des Namens und der Anschrift der Person, die die Mehrwertsteuer schuldet oder eine Sicherheit für die Verbrauchsteuern leisten muss.

53 09 020 ... Für die verbrauchsteuerrechtlichen Förmlichkeiten zuständige Person/Identifikation

Angabe der EORI-Nummer der betreffenden Person, wenn diese Person über eine gültige EORI-Nummer verfügt und die Nummer dem Antragsteller bekannt ist.

Gruppe 54 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf eine Zollanmeldung durch Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, einschließlich Ausfuhrverfahren

D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	EIR (7c)
54 01 000 000	XIV/1	Verzicht auf die Gestellungsmittei- lung			A
54 01 000 213	XIV/1			Indikator	A
54 01 000 009	XIV/1			Text	A
54 02 000 000	XIV/2	Verzicht auf die Abgabe einer Vorabanmeldung			A
54 02 000 009	XIV/2			Text	A
54 03 000 000	XIV/3	Zollstelle, die für den Ort, an dem die Waren kontrolliert werden können, zuständig ist			C* A+
54 03 000 301	XIV/3			Code der Zollstelle	C* A+
54 04 000 000	XIV/4	Frist für die Vorlage der Angaben der vollständigen Zollanmeldung			A+
54 04 000 305	XIV/4			Anzahl der Tage	A+

54 01 ... Verzicht auf die Gestellungsmitteilung

#### Antrag:

Angabe (Ja/Nein'), ob der Wirtschaftsbeteiligte eine Befreiung von der Gestellungsmitteilung hinsichtlich der Verfügbarkeit der Waren für Zollkontrollen in Anspruch nehmen möchte. Falls Ja, Begründung.

### Entscheidung:

Für den Fall, dass die Bewilligung keinen Verzicht auf die Gestellungsmitteilung vorsieht, legt die bewilligende Zollbehörde die Frist zwischen dem Eingang der Mitteilung und der Überlassung der Waren fest.

54 02 ... Verzicht auf die Abgabe einer Vorabanmeldung

#### Antrag:

Betrifft der Antrag die Ausfuhr oder Wiederausfuhr, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Bedingungen des Artikels 263 Absatz 2 des Zollkodex erfüllt sind.

### Bewilligung:

Betrifft der Antrag die Ausfuhr oder Wiederausfuhr, sind Gründe für eine Ausnahme gemäß Artikel 263 Absatz 2 des Zollkodex anzuführen.

54 03 ... Zollstelle, die für den Ort, an dem die Waren kontrolliert werden können, zuständig ist Angabe der Kennung der betreffenden Zollstelle.

# 54 04 ... Frist für die Vorlage der ergänzenden Zollanmeldung

Die die Entscheidung treffende Zollbehörde gibt in der Bewilligung die Frist an, innerhalb derer der Bewilligungsinhaber die Angaben der ergänzenden Zollanmeldung an die Überwachungszollstelle zu übermitteln hat.

Die Frist wird in Tagen ausgedrückt.

Gruppe 55 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf eine Eigenkontrolle

D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	SAS (7d)
55 01 000 000	XV/1	Identifizierung der Förmlichkeiten und Kontrollen, die dem Wirtschaftsbeteilig- ten zu übertragen sind			A+
55 01 000 009	XV/1			Text	A+

# 55 01 ... Identifizierung der Förmlichkeiten und Kontrollen, die dem Wirtschaftsbeteiligten zu übertragen sind

Angabe der Bedingungen, unter denen die Befolgung von Verboten und Einschränkungen gemäß dem D.E. 6/1, Verbote und Einschränkungen' vom Bewilligungsinhaber kontrolliert werden kann.

Gruppe 56 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Wiegers von Bananen

D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	AWB (7e)
56 01 000 000	XVI/1	Wirtschaftstätigkeit			A
56 01 000 002	XVI/1			Art	A
56 02 000 000	XVI/2	Wiegesysteme			A
56 02 000 009	XVI/2			Text	A
56 03 000 000	XVI/3	Zusätzliche Sicherheitsleistungen			A
56 03 000 009	XVI/3			Text	A
56 04 000 000	XVI/4	Vorgezogene Benachrichtigung der Zollbehörden			A
56 04 000 009	XVI/4			Text	A

#### 56 01 ... Wirtschaftstätigkeit

Angabe der Wirtschaftstätigkeit im Zusammenhang mit dem Handel mit frischen Bananen.

56 02 ... Wiegesysteme

Beschreibung der Wiegesysteme.

#### 56 03 ... Zusätzliche Sicherheitsleistungen

Geeigneter Nachweis im Einklang mit den anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, dass

- nur ordnungsgemäß kalibrierte und mit den einschlägigen technischen Normen konforme Maschinen verwendet werden, um die genaue Ermittlung des Nettogewichts der Bananen zu gewährleisten,
- das Wiegen der Bananen nur durch zugelassene Wieger an Orten unter Zollaufsicht vorgenommen wird,
- das Nettogewicht der Bananen, der Ursprung der Bananen sowie der Zeitpunkt des Wiegens und der Entladeort unmittelbar nach dem Wiegen in den Wiegenachweis eingetragen werden,
- die Bananen im Einklang mit dem Verfahren in Anhang 61-03 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 gewogen wurden,
- die Ergebnisse des Wiegens im Einklang mit den zollrechtlichen Vorschriften der Union unverzüglich in den Wiegenachweis eingetragen werden.

# 56 04 ... Vorgezogene Benachrichtigung der Zollbehörden

Art der Meldung und Kopie einer Meldung.

Gruppe 57 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die aktive Veredelung

D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	IPO (8a)
57 01 000 000	XVII/1	Vorzeitige Ausfuhr (aktive Veredelung EX/IM)			A
57 01 000 213	XVII/1			Indikator	A
57 01 000 311	XVII/1			Frist	A
57 02 000 000	XVII/2	Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in Form einer Erledigung des Verfahrens			A
57 02 000 213	XVII/2			Indikator	A

#### 57 01 ... Vorzeitige Ausfuhr

Angabe (Ja/Nein'), ob die aus den Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse vor der Einfuhr der Waren, die sie ersetzen, ausgeführt werden sollen (aktive Veredelung EX/IM). Wenn Ja, Angabe der vorgeschlagenen Frist, ausgedrückt in Monaten, innerhalb derer die Nicht-Unionswaren zur aktiven Veredelung angemeldet werden sollten, wobei die für die Beschaffung der Waren und ihre Beförderung in die Union erforderliche Zeit zu berücksichtigen ist.

# 57 02 ... Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in Form einer Erledigung des Verfahrens

Angabe (Ja/Nein'), ob die Veredelungserzeugnisse oder die in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführten Waren (IM/EX-Verfahren) als zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen gelten, wenn sie bei Ablauf der Frist für die Erledigung des Verfahrens nicht in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt oder wiederausgeführt wurden, und die Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr als abgegeben und angenommen gilt und die Überlassung zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Erledigung des Verfahrens bewilligt wurde.

Gruppe 58 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die passive Veredelung

D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	OPO (8b)
58 01 000 000	XVIII/1	Standardaustausch- verfahren			A
58 01 000 213	XVIII/1			Indikator	A
58 01 000 312	XVIII/1			Art des Standardaustauschver- fahrens	A
58 01 000 009	XVIII/1			Text	A
58 02 000 000	XVIII/2	Ersatzerzeugnisse			A
58 02 000 106	XVIII/2			Warennummer	A
58 02 000 121	XVIII/2			Beschreibung	A
58 02 000 008	XVIII/2			Code	A
58 02 000 009	[NEU]			Text	A
58 03 000 000	XVIII/3	Vorzeitige Einfuhr von Ersatzerzeugnissen			A [30]
58 03 000 213	XVIII/3			Indikator	A [30]
58 03 000 311	XVIII/3			Frist	A [30]
58 04 000 000	XVIII/4	Vorzeitige Einfuhr von Veredelungser- zeugnissen (passive Veredelung IM/EX)			A [31]
58 04 000 213	XVIII/4			Indikator	A [31]
58 04 000 311	XVIII/4			Frist	A [31]

ABI, L vom 12.2.2024

58 01 ... Standardaustauschverfahren

#### Antrag:

Im Falle einer Ausbesserung von Waren kann ein eingeführtes Erzeugnis (Ersatzerzeugnis) ein Veredelungserzeugnis ersetzen (sogenanntes Standardaustauschverfahren).

Angabe (Ja/Nein'), ob das Standardaustauschverfahren in Anspruch genommen werden soll. Wenn Ja, ist/sind der/die entsprechende(n) Code(s) anzugeben.

#### Bewilligung:

Angabe der Maßnahmen, mit denen nachgewiesen werden kann, dass die Bedingungen für das Standardaustauschverfahren erfüllt sind.

### 58 02 ... Ersatzerzeugnisse

Soll das Verfahren des Standardaustauschs in Anspruch genommen werden (nur möglich im Falle der Ausbesserung), sind der 8-stellige KN-Code der Ersatzerzeugnisse, deren Handelsqualität sowie technischen Merkmale anzugeben, um den Zollbehörden einen Vergleich zwischen den Waren der vorübergehenden Ausfuhr und den Ersatzerzeugnissen zu ermöglichen. Für diesen Vergleich ist mindestens einer der für D.E. 58 02 000 008 festgelegten Codes zu verwenden. Für Angaben in Textform ist D.E. 58 02 000 009 zu verwenden.

#### 58 03 ... Vorzeitige Einfuhr von Ersatzerzeugnissen

Angabe (Ja/Nein'), ob Ersatzerzeugnisse vor der Ausfuhr der schadhaften Waren eingeführt werden sollen. Wenn Ja, Angabe der Frist in Monaten, innerhalb derer die Unionswaren zur passiven Veredelung angemeldet werden sollten.

#### 58 04 ... Vorzeitige Einfuhr von Veredelungserzeugnissen (passive Veredelung IM/EX)

Angabe (Ja/Nein'), ob vor der Überführung von Unionswaren in die passive Veredelung aus Ersatzwaren hergestellte Veredelungserzeugnisse eingeführt werden sollen. Wenn Ja, Angabe der Frist in Monaten, innerhalb derer die Unionswaren zur passiven Veredelung angemeldet werden sollten, wobei die für die Beschaffung der Waren und ihre Beförderung zur Ausfuhrzollstelle erforderliche Zeit zu berücksichtigen ist.

Gruppe 59 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren

D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	CWx (8e)
59 01 000 000	XIX/1	Vorübergehendes Entfernen			A
59 01 000 213	XIX/1			Indikator	A
59 01 000 009	XIX/1			Text	A
59 02 000 000	XIX/2	Verlustrate			A
59 02 000 009	XIX/2			Text	A

59 01 ... Vorübergehendes Entfernen

#### Antrag:

Angabe (Ja/Nein'), ob Waren im Zolllagerverfahren vorübergehend aus dem Zolllager entfernt werden sollen. Angabe aller erforderlichen Einzelheiten, die für das vorübergehende Entfernen von Waren als relevant angesehen werden.

Ein Antrag auf vorübergehendes Entfernen kann auch bei der die Entscheidung treffenden Zollbehörde zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, sobald dem Antrag stattgegeben wurde und die Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten erteilt wurde.

### Bewilligung:

Einzelheiten der Bedingungen, unter denen die in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren entfernt werden können. Wird der Antrag abgelehnt, Angabe der Gründe für die Ablehnung.

59 02 ... Verlustrate

Gegebenenfalls Einzelheiten zu der/den Verlustrate(n).

Gruppe 60 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Versenders für das Versandverfahren der Union

D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	ACR (9b)
60 01 000 000	XX/1	Maßnahmen zur Nämlichkeitssicher- ung			A+
60 01 000 009	XX/1			Text	A+
60 01 010 000	XX/1		Referenznummer der Entscheidung		A+
60 01 010 020	XX/1			Ländercode	A+
60 01 010 205	XX/1			Code Art der Entscheidung	A+
60 01 010 001	XX/1			Referenznummer	A+
60 02 000 000	XX/2	Gesamtsicherheit			A
60 02 000 213	XX/2			Indikator	A
60 02 010 000	XX/2		Referenznummer der Entscheidung		A
60 02 010 020	XX/2			Ländercode	A
60 02 010 205	XX/2			Code Art der Entscheidung	A
60 02 010 001	XX/2			Referenznummer	A
60 02 020 000	NEU		Referenznummer des Antrags		A*
60 02 020 020	NEU			Ländercode	A*
60 02 020 205	NEU			Code Art der Entscheidung	A*
60 02 020 001	NEU			Referenznummer	A*

60 01 ... Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung

Einzelheiten der vom zugelassenen Versender anzuwendenden Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung. Wurde dem zugelassenen Versender eine Bewilligung in Bezug auf die Verwendung besonderer Verschlüsse gemäß Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe c Zollkodex erteilt, kann die die Entscheidung treffende Zollbehörde die Verwendung solcher Verschlüsse als Maßnahme zur Nämlichkeitssicherung vorschreiben. Die Referenznummer der Entscheidung über die Verwendung besonderer Verschlüsse ist anzugeben.

60 02 ... Gesamtsicherheit

#### Antrag:

Angabe der Referenznummer der Entscheidung über die Leistung einer Gesamtsicherheit oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung. Wurde die entsprechende Bewilligung noch nicht erteilt, ist die Registriernummer des Antrags anzugeben.

### Bewilligung:

Angabe der Referenznummer der Entscheidung über die Leistung einer Gesamtsicherheit oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung.

Gruppe 61 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Verwendung besonderer Verschlüsse

D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	SSE (9d)
61 01 000 000	XXI/1	Art des Zollverschlusses			A
61 01 000 009	XXI/1			Text	A

61 01 ... Art des Zollverschlusses

#### Antrag:

Angabe aller Einzelheiten zu dem Verschluss (z. B. Modell, Hersteller, Nachweis der Zertifizierung durch eine zuständige Stelle gemäß der internationalen ISO-Norm Nr. 17712:2013 "Frachtcontainer — Mechanische Siegel").

# Entscheidung:

Bestätigung durch die die Entscheidung treffende Zollbehörde, dass der Verschluss die wesentlichen Merkmale erfüllt und mit den erforderlichen technischen Einzelheiten übereinstimmt und dass die Verwendung der besonderen Verschlüsse dokumentiert wird, z. B., indem ein Prüfpfad aufgestellt und von den zuständigen Behörden genehmigt wird.

Gruppe 62 — Spezifische Datenanforderungen für den Antrag und die Bewilligung in Bezug auf die Verwendung eines elektronischen Beförderungspapiers als Zollanmeldung

D.E. Nr.	Alt D.E. Nr.	Bezeichnung des Datenelements/der Datenklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/der Datenunterklasse	Bezeichnung des Datenunterelements/des Datenattributs	ETD (9f)
62 01 000 000	NEU	Beteiligter (Abfertigungs-)Agent			A
62 01 000 318	NEU			Bezeichnung des Hafens bzw. Flughafens	A
62 01 000 319	NEU			Beteiligte Zollstelle	A
62 01 010 000	NEU		Abfertigungsagent		A
62 01 010 016	NEU			Name	A
62 01 010 134	NEU			Identifikation	A
62 01 020 000	NEU		Anschrift des Abfertigungsagenten		A
62 01 020 019	NEU			Straße und Hausnummer	A

62 01 020 020	NEU		Ländercode	A
62 01 020 021	NEU		Postleitzahl	A
62 01 020 022	NEU		Ort	A

# 62 01 ... Beteiligter (Abfertigungs-)Agent

Anzugeben sind sämtliche Informationen zum beteiligten (Abfertigungs-)Agenten, einschließlich der Bezeichnung des Hafens bzw. Flughafens und der Referenz der beteiligten Zollstelle.""